



72. JAHRGANG • APRIL **04** 2018

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



STGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

DENKMALPFLEGE

DATENSCHUTZ

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- ☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- ☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!


STDTE- UND GEMEINDERAT

 Die Fachzeitschrift fr Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Verbessern statt verbieten

Nun hat der „Irrsinn hchstrichterlichen Segen“, betitelte eine fhrende deutsche Tageszeitung Ende Februar einen Bericht ber das Fahrverbots-Urteil des Bundesverwaltungs-Gerichts. Danach sind Fahrverbote in Stdten heute schon zulssig, wenn sonst kein anderes Mittel hilft, rtlich die Stickoxid-Belastung zu reduzieren.

Seit einem Jahr befindet sich Deutschland in der NOX-Hysterie. Vor zehn Jahren war es der Feinstaub, noch weiter zurck der Dieselfu. Jedes Mal erhob sich der Ruf nach drastischen Manahmen. Klar ist: Abgase, die Mensch und Natur schdigen, haben in der Luft nichts zu suchen. Aber erfolgreich bei der Schadstoff-Reduzierung waren letztlich nicht Hauruck-Manahmen, sondern kluge Absenkung der Grenzwerte ber Jahre hinweg mit ausreichender bergangsfrist. Auf diese Weise haben wir es fertiggebracht, dass die Luft heute in den Stdten um ein Vielfaches sauberer ist als vor 20, 30 Jahren.

Dass die anspruchsvollen Stickoxid-Grenzwerte mancherorts nicht eingehalten werden, weil die Automobilindustrie ihre Dieselmotoren manipuliert hat, ist inakzeptabel. Schamlos wurden Ausnahmeregelungen bei der Abgasreinigung ausgenutzt - unter bewusster Tuschung der Autofahrenden. Dass jetzt Stdte und Gemeinden das Schadstoff-Problem mit Verboten lsen sollen, geht gar nicht. Zum einen, weil es

kaum etwas ntzen wrde. Betrfen die Fahrverbote mit Rcksicht auf das Funktionieren des Verkehrs nur einzelne Straen, wrde der Strom schadstoffproduzierender Autos nur verlagert. Wren die Fahrverbote groflchig, brche der Verkehr zusammen - mit unabsehbaren Folgen fr die Wirtschaft oder das Gesundheitswesen. Dies knnen Kommunen, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, niemals zulassen.

Zum anderen, weil Schadstoffe an der Quelle bekmpft werden mssen - und das sind die Dieselmotoren. Die Technik zur Abgasreinigung ist lngst vorhanden. Jetzt ist es Sache der Automobilindustrie, diese in die als auch so sauber angepriesenen Autos einzubauen. Und wenn die Unternehmen sich zieren, muss die neue Bundesregierung finanziell in die Bresche springen.

Letztlich ist das Thema Luftschadstoffe nur ein Nebenschauplatz. Der derzeitige Individualverkehr stt an seine Grenzen. Stau ist Dauerzustand, fr neue Straen vielerorts kein Platz. Was wir brauchen, ist eine neue Art des Verkehrs - umweltschonend, platzsparend und dennoch schnell und sicher. Nur Fahrrad, Bus und Bahn knnen es richten - wenn man ihnen den Stellenwert einrumt, den sie verdienen.



Dr. Bernd Jrgen Schneider
Hauptgeschftsfhrer StGB NRW



Zum Umgang mit textilem Kulturgut in Kirchen

Leitfaden des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, v. Gisela Hauck mit einem Exkurs von Norbert Engels, 21 x 21 cm, 48 S., im Internet herunterzuladen unter www.denkmalpflege.lvr.de

Die Erfassung und Erforschung textilen Kulturgutes in Kirchen - die so genannten Paramente - sowie deren konservatorische und restauratorische Betreuung gehört zu den weniger bekannten Aufgaben der Denkmalpflege. Der Leitfaden liefert Informationen und Hilfestellung zum sachgemäßen Umgang mit Paramenten, zu ihrer Aufbewahrung und Pflege sowie zur Inventarisierung. Er richtet sich vor allem an kirchliche Mitarbeitende und zeigt angesichts des allgemeinen Sparzwangs leicht umsetzbare, alltagstaugliche Lösungen.

Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz

Indikatoren, Kenn- und Orientierungswerte, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), BBSR-Sonderveröffentlichung Januar 2018, DIN A 4, 143 S., im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de



Stadtgrün gehört zu einer lebenswerten, gesunden und biologisch vielfältigen Stadt und ist Teil kommunaler Grundversorgung. In dem Forschungsbericht werden 20 Indikatoren, Kennzahlen und Orientierungswerte zur Sicherung von Stadtgrün beschrieben. Darüber hinaus sind Grünplanung und Grünindikatoren von elf Pilotstädten als Steckbrief dokumentiert. Auch ein Verfahren zum Grünmonitoring per Fernerkundung ist am Beispiel der Stadt Wien dargestellt. Der Bericht bietet Anregungen, mit denen Kommunalverwaltungen die Handlungsziele und Indikatoren individuell anpassen sowie verbindlich und überprüfbar machen können.

Medienkompetenz-Rahmen NRW

Hrsg. v. der Medienberatung NRW, 24 S., 20 x 20 cm, im Internet herunterzuladen unter www.medienberatung.schulministerium.nrw.de



Der Medienkompetenzrahmen Medienpass NRW wurde im Oktober 2017 aktualisiert. In der Broschüre werden die wichtigsten Änderungen erläutert. Dazu gehören die Ausweitung von fünf auf sechs Kompetenzbereiche sowie der Umstand, dass es nur noch einen einzigen Rahmen für alle Stufen gibt. Die Differenzierung, abhängig von Schulform und Altersstufe, erfolgt künftig durch die Komplexität der jeweiligen Unterrichtsbeispiele zu den einzelnen Teilkompetenzen. Weiterführende Schulen, die auf Basis des Medienkompetenzrahmens NRW ihr Medienkonzept erstellen, müssen somit nur noch ein Raster auf alle Fächer oder Fachgruppen anwenden.

INHALT 72. Jahrgang April 2018

6 Neuausrichtung der Denkmalpflege und Denkmalförderung in NRW

von Ina Scharrenbach



8 Integrierte Entwicklung im Denkmalbestand - Historische Stadt- und Ortskerne in NRW

von Ulrike Möring, Caroline Uhlig

11 Der Nutzen eines Gestaltungsbeirats am Beispiel Coesfeld

von Thomas Backes

Digitalisierung der Denkmalliste

von Anne Wellmann

14



16

Hilfe bei Digitalisierung von Bodendenkmalen von Christiane Schmidt

Bürgerschaftliches Engagement für Denkmalschutz am Beispiel Korschenbroich von Anna Lambert

18

Bücher 32

Europa-News 36

Titelbild: Schloss Liedberg / Foto: Stadt Korschenbroich

Thema **Denkmalpflege**

Die Funktion
Beauftragter für
Denkmalpflege **19**

21
Einsatz
ehrenamtlicher
Kräfte in der
Denkmalpflege



24 Projekt „Zukunft - Kirchen - Räume“ zur
Umnutzung von Gotteshäusern
von Tim Rieniets und Esther U. Heckmann

27 Europäisches Kulturerbe-Jahr
in Nordrhein-Westfalen von Barbara Baltsch



30
Auswirkungen
der EU-Daten-
schutz-Grund-
verordnung auf
die Kommunen
von Cornelia
Jäger

Gericht in Kürze 37

Mehr unter Dreijährige in Kitas oder bei Tagesmüttern

Immer mehr Eltern in Nordrhein-Westfalen bringen ihre Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten oder zu Tagesmüttern. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, sind im März 2017 in NRW knapp 132.200 Kinder aus der Altersgruppe betreut worden. Das seien gut 9.400 Kinder mehr als ein Jahr zuvor. Die Betreuungsquote bei unter Dreijährigen sei von 25,7 auf 26,3 Prozent gestiegen. Den Angaben zufolge gingen bei den Zweijährigen bereits mehr als die Hälfte des Jahrgangs in Einrichtungen oder zu Tagesmüttern. Dagegen würden Kinder unter einem Jahr fast immer zu Hause betreut.

Zentrale Ausländerbehörde für Regierungsbezirk Münster

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) für den Regierungsbezirk Münster kommt nach **Coesfeld**. Ausschlaggebend für Coesfeld sei die zentrale Lage im Regierungsbezirk Münster gewesen, teilte NRW-Integrationsminister Joachim Stamp mit. Mit dem Aufbau der Behörde werde in Kürze begonnen. Mit rund 80 Mitarbeitenden soll sie die kommunalen Ausländerbehörden unterstützen. Bisher gibt es Zentrale Ausländerbehörden in Köln, Bielefeld und Unna. Das Land NRW will in allen fünf NRW-Regierungsbezirken zentrale Behörden einrichten. Sie sollen die Kommunen etwa bei der Rückführung von abgelehnten Asylbewerber(inne)n unterstützen.

Erstmals mehr als 50 Mio. Übernachtungen in NRW

Nordrhein-Westfalen wird als Reiseland immer beliebter, wie aus den Daten des statistischen Landesamtes Information und Technik NRW hervorgeht. Insgesamt hat der NRW-Tourismus 2017 mit 51,5 Mio. Übernachtungen in Hotels und Pensionen das achte Rekordjahr in Folge erzielt. Im Vergleich zu 2016 legte die Anzahl der Übernachtungen um fast vier Prozent zu. Auch die Anzahl der Besucher/innen in NRW stieg 2017 auf knapp 23,3 Mio. und damit 5,1 Prozent mehr als im Jahr davor. Im Bundesländervergleich liegt NRW bei den Gästezahlen auf Platz zwei hinter Bayern, bei den Übernachtungszahlen hinter Bayern und Baden-Württemberg.

Projekt „Campus Gesundheitswirtschaft“

Die Stadt **Lünen** könnte bald Hochschulstandort werden. Die private Dresden International University beabsichtigt, dort eine Zweigstelle einzurichten. Geplant sind Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Qualifizierung von Pflegekräften und Physiotherapeut(inn)en. Hinzu kommen könnten auch Forschungsaufträge externer Anbieter von Gesundheitsleistungen. Das Hochschul-Projekt trägt den Titel „Campus Gesundheitswirtschaft Lünen“ und soll bereits im Herbst 2018 Realität werden, sofern sich ausreichend Studierende bewerben. Die Lehrveranstaltungen sollen zunächst im Verwaltungsgebäude des früheren Schlachthofs stattfinden, später in Seminargebäuden, die auf dem Areal neu entstehen.

Das ehemalige
Benediktinerkloster
Corvey mit dem
karolingischen
Westwerk in
Höxter gehört seit
Juni 2014 zu den
UNESCO-Weltkultur-
erbestätten

FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIO.DE



Denkmäler sind Heimat



DIE AUTORIN

Ina Scharrenbach ist
Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau
und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Die Neuausrichtung der Denkmalpflege und Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen

Fünf UNESCO-Weltkulturerbestätten mit dem Aachener Dom, dem Kölner Dom, dem Karolingischen Westwerk mit der Civitas Corvey in Höxter, den Schlössern Augustusburg und Falkenlust in Brühl und dem Industriekomplex Zollverein in Essen, ein Nationales Naturmonument mit den „Bruchhauser Steinen“ im Hochsauerland und mit dem Hermannsdenkmal in Detmold sowie dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica zwei von sieben Nationalen Monumenten in unserem Land: Nordrhein-Westfalen ist reich an Denkmälern, ist reich an einem historisch-kulturellen Erbe, das uns als Land genauso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet.

Neben diesen Groß-Denkmälern haben wir in den Denkmallisten der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden in der Zwischenzeit über 82.000 Bau- und mehr als 6.400 Bodendenkmäler verzeichnet. Dabei stehen rund 78 % aller Baudenkmäler im

Privateigentum. Alle diese Denkmäler zuzüglich der Immateriellen Kulturerben zeugen von der vielfältigen Entwicklung und der Historie in den Städten und Gemeinden, in den Regionen und stehen damit auch für das heutige Nordrhein-Westfalen und für unsere reichhaltigen Beziehungen zu unseren europäischen Nachbarn. Denn: Gerade im Grenzraum gibt es eine gemeinsame Historie, durchaus wechselvoll und doch seit mehr als 70 Jahren geprägt von Frieden und Freiheit auf dem europäischen Kontinent, die sich zu einem gemeinsamen historisch-kulturellen Erbe entwickelt.

Die Erhaltung und Pflege des so reichhaltigen Schatzes des historisch-kulturellen Erbes in unseren Landesteilen bedeutet die (unsichtbaren) Wurzeln und damit auch die Ausprägungen (regionaltypischer) Identitäten zu bewahren und diese für Gegenwart und Zukunft erfahrbar zu gestalten. Die seit 2017 amtierende CDU-/FDP-geführte Landesregierung

» Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 18 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

hat als eine der ersten Maßnahmen die Finanzmittel für den Denkmalschutz im Landeshaushalt 2018 wieder auf rund 12 Millionen Euro angehoben. Dies ist unser - und ein - Bekenntnis zum historisch-kulturellen Erbe der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen.

Daneben stellt die Landesregierung für Baulastverpflichtungen gemäß Artikel 21 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen für im Eigentum verschiedener Kirchengemeinden stehender Denkmäler sowie für Sonderliegenschaften des Landes zusätzliche Finanzmittel zu deren Unterhaltung zur Verfügung. Denkmalgeschützte Bauten und Bodendenkmäler sind ein bedeutsamer Teil unserer Identität, sie sind Teil unserer Heimat.

Wenn aus einem „Denkmal“ ein „denk-mal“ wird, ... dann sind in allen Landesteilen zahlreiche ehrenamtliche Frauen und Männer in Heimat- und Brauchtumsvereinen zusammen mit Stadtmuseum, Kommunalverwaltungen und Stadträten und Kreistagen aktiv engagiert und machen Denkmäler, Historie und Traditionen für Jung und Alt erlebbar. Dabei erleben wir immer häufiger, dass heute bestehende Anforderungen an den Denkmalschutz

bzw. zum Teil deren Auslegung in Konflikt zu einer modernen Nutzung und Erlebbarkeit gestellt werden: Dabei stehen Fragen von Barrierearmut bzw. Barrierefreiheit von Denkmälern genauso im Fokus wie der mögliche Einsatz erneuerbarer Energien. Darüber hinaus gehen zum Teil vor Ort die Wahrnehmungen über den Denkmalwert möglicher neuer Unterschutzstellungen für das historisch-kulturelle Erbe im Vergleich zu städtebaulichen Erforderlichkeiten weit auseinander und führen nicht selten zu nahezu unauflösbaren Konflikten in einer Stadtgesellschaft.

Denkmalschutz bedeutet nicht, dass Denkmäler unverändert konserviert werden. Das muss Allen klar sein, die in der Denkmalpflege arbeiten, die sich hier in ihrer Freizeit engagieren oder ihr Geld investieren. Auch denkmalgeschützte Gebäude müssen an die heutigen Bedürfnisse ihrer Bewohner und Nutzer angepasst werden. Denkmäler dürfen nicht musealisiert werden. Die Geschichte dieser Objekte endet nicht mit ihrer Eintragung in die Denkmalliste, sondern sie geht weiter. Wenn neue Nutzungen vorgesehen sind oder wenn der Eigentümer wechselt, dann müssen alle Beteiligten bereit sein, einander entgegen zu kommen.

Eine weitere Frage, die uns beschäftigt, ist die Struktur der institutionellen Denkmalpflege: Ist der Behördenaufbau noch zeitgemäß? Erfüllt er seinen Zweck, sowohl Denkmäler zu erhalten und zu pflegen, als auch die Denkmaleigentümer zu beraten und zu unterstützen?

Wir stehen also im Denkmalschutz vor einigen anspruchsvollen Aufgaben. Unser Ziel ist es, unser bauliches und archäologisches Erbe dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Dazu wollen wir gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Lösungen erarbeiten. Die Erhöhung der Denkmalförderung ist dabei nur ein erster Schritt.

ZUR SACHE

NRW-DENKMÄLER VOM VERFALL BEDROHT

In NRW drohen immer mehr Denkmäler zu verfallen, weil viele Eigentümer/innen die Mittel für die Instandhaltung nicht aufbringen können. Laut Heimatministerium wollen vor allem private Immobilienbesitzer/innen keine langfristigen finanziellen Bindungen eingehen und Förderkredite in Anspruch nehmen. So wurde ein Darlehensprogramm der NRW-Bank für selbst genutztes Wohneigentum zuletzt kaum mehr genutzt. Von jährlich verfügbaren 20 Mio. Euro flossen den Angaben zufolge 2016 nur 0,9 Mio. Euro für 41 Projekte ab. Auch beim Kreditprogramm für private, kirchliche und kommunale Maßnahmen der Baudenkmalpflege seien von den verfügbaren 50 Mio. Euro lediglich 22 Mio. Euro genutzt worden. Den Grund sehen Ministerium und Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz in der Umstellung der Förderpolitik von Zuschüssen auf Kredite durch die alte NRW-Landesregierung im Jahr 2014. Neben den Darlehen soll es deshalb nach dem Willen der neuen Landesregierung wieder mehr Förderung geben.

*Der Abschnittswall
Bilstein ist eines von rund
6.400 Bodendenkmälern
in Nordrhein-Westfalen*



FOTO: CC010 / FÄHRTENLESE

passt gut

FOTOS (3): ERIK-JAN OUIWERK

Alt und neu: In Zülpich wurde das Stadttor instandgesetzt zusammen mit einem Wohnhaus, das nun für Kunst, Tagung und Handel genutzt wird

Integrierte Entwicklung im Denkmalbestand

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW versteht sich auch als Akteur der Denkmalpflege und hat dafür ein „Zukunftsprogramm 2030“ mit fünf Handlungsfeldern entwickelt

58 historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen mit weitgehend erhaltenen historischen Zentren und bemerkenswerter historischer Bausubstanz sind Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder haben sich freiwillig verpflichtet, ihr baukulturelles Erbe zu erhalten, zu bewahren und im Sinne einer behutsamen Stadterneuerung weiterzuentwickeln.

Die Arbeitsgemeinschaft ist als interkommunaler Verbund ein wichtiger Kompetenzträger der Denkmalpflege und der erhaltenden Stadterneuerung. Sie versammelt unter ihrem Dach echte „Überzeugungstäter“ aller Fachdisziplinen. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Plattform der interkommunalen Zusammen-

arbeit und des interdisziplinären Dialogs. Denn trotz individueller Herausforderungen in den Mitgliedstädten gilt es, viele Probleme gemeinsam zu lösen – schon seit 1987, aber auch in Zukunft.

Mit der Abkehr von der Flächensanierung der 1970er-Jahre und dem allgemein einsetzenden Strukturwandel hin zu einer bestandsorientierten und behutsamen Stadterneuerung öffnete sich der Blick auf das baukulturelle Erbe im Flächenland Nordrhein-Westfalen. Der städtebauliche Denkmalschutz, das 1985 veröffentlichte Programm zur Erhaltung und Erneuerung von historischen Stadtkernen in NRW, bot die notwendige Klammer, um die anstehenden komplexen Erhaltungs- und Sanierungsaufgaben in Angriff zu nehmen.

Schutz - Pflege - Erforschung Jede Mitgliedstadt weist eine Vielzahl herausragender Zeugnisse individueller Stadt- und Kulturgeschichte auf, zu deren Schutz und Pflege bereits zu Beginn der AG-Zusammenarbeit konkrete Maßnahmenswerpunkte und Zielsetzungen formuliert wurden. Schon vor 30 Jah-

Ulrike Möring ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der AG Historische Stadt- und Ortskerne in NRW



DIE AUTORINNEN



Caroline Uhlig ist Standortleiterin bei der complan kommunalberatung GmbH Bielefeld

ren ging es nicht nur um den Schutz und die Pflege mit den Instrumenten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Es ging auch um wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern und eine sinnvolle, die Nutzungsart und Nutzungsdauer unterstützende Inwertsetzung, darüber hinaus auch um Belebung des Handels, Stärkung der Wohnfunktion und konsequente Kanalisierung des Verkehrs. Dies geschah stets mit einem individuellen Blick auf Einzelgebäude, Ensemble und Quartier. Auf dieser Grundlage sowie im interkommunalen und interdisziplinären Austausch identifizieren die Vertreter/innen der Städte immer wieder neue Themen und Herausforderungen mit dem Ziel, diese mit Tiefgang zu bearbeiten und tragfähige sowie passgenaue Lösungen zu finden.

Für Verantwortliche und Entscheidungsträger/innen einer Stadt ist das historische und baukulturelle Erbe oft Fluch und Segen zugleich. Die Regelungen zu Erhalt und behutsamer Erneuerung sind vielschichtig - vor allem wenn es darum geht, das städtebauliche Erbe für moderne Nutzung weiterzuentwickeln.

Hohe Ansprüche Das „Rad der Gegenwart“ rotiert schnell. Die Bedürfnisse und Ansprüche der Bürger und Bürgerinnen an ihren Lebensmittelpunkt sind umfangreich. Multifunktional, multioptional, multimedial, multikulturell: Was Stadt heute können muss, um lebenswert zu sein, ist eine Herausforderung für alle. Besonders für die historische Stadt, wo alle Neuerungen stets Maßarbeit sind und sein müssen. Auch die Rahmenbedingungen beeinflussen die Entwicklung. In der Mehrzahl der historischen Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen schrumpft die Bevölkerung - sogar in Wach-

» In einem durch die industriellen Verdichtungsräume geprägten Land hat die Erneuerung gewachsener Stadtkerne einen besonderen Stellenwert - sie soll dazu beitragen, das städtebauliche und kulturelle Erbe für künftige Generationen zu erhalten und zu bewahren

tumsregionen. Baukultur und Geschichte schützen nicht vor Bevölkerungsverlust und den Auswirkungen fortschreitender Alterung. Der Handelsort Stadt wird von strukturellen Veränderungen im Einzelhandel und vom Online-Handel überrollt.

Historische Zentren sind als Zielort für Handel und Gewerbe von Leerstand und Verödung bedroht. Brachgefallene Immobilien wiederum beeinträchtigen das Stadtbild und beschwören die Gefahr herauf, dass Neubauten nicht mehr einem menschlichen Maß entsprechen und die Stadtsilhouette stören. Die Oberthemen „Barrierefreiheit“ und „Klimawandel“ lassen sich in so genannten normalen Städten mit wenigen Eingriffen in die Bausubstanz umsetzen. Im historischen Kern sind diese Eingriffe von fundamentaler Bedeutung.

Bestandsaufnahme 2016 Mit der Publikation „Erbe im Gepäck - Zukunft im Blick“ veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft 2016 eine umfassende Bestandsaufnahme, wie mithilfe einer integrierten Stadtentwicklung passgenaue Lösungen gefunden werden können zum Erhalt der baukulturellen Werte, zur Qualifizierung öffentlicher Räume sowie zur Inwertsetzung zeitgemäßer Wohnräume und Lebensmittelpunkte in den historischen Stadt- und Ortskernen. Bestandteil der Publikation waren auch wegweisende Ansätze zur Realisierung zeitgenössischer Architektur in baukulturell wertvollen Stadträumen sowie zur Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes und der Energieeffizienz, der Barrierefreiheit und der Mobilität. Diese Bestandsaufnahme war Anlass und Ausgangspunkt, um Ziele und Themen der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft zu diskutieren. In einem zwölfmonatigen Dialogprozess identifizierten Vertreter/innen der Mitgliedstädte bedeutsame Arbeitsschwerpunkte in den Kommunen und definierten die Handlungs- sowie Themenfelder für zukünftigen Dialog und Erfahrungsaustausch in der Arbeitsgemeinschaft.

Unter dem Titel „Zukunftsprogramm 2030 - Perspektiven für gebaute Geschichte“ wurden fünf zentrale Handlungsfelder formuliert und als Arbeitsprogramm einstimmig beschlossen. Damit haben die 58 Stadt- und Ortskerne der Arbeitsgemeinschaft ihre Zusammenarbeit bekräftigt und die Zielvorgabe einer kontinuierlichen und qualitätvollen Stadtentwicklung im Denkmalbestand erneuert.

Ein Renaissance-Ackerbürgerhaus in Rheda-Wiedenbrück dient nach Sanierung und Erweiterung als Heimstätte für pflegebedürftige Menschen



Fünf Handlungsfelder Die fünf Handlungsfelder verdeutlichen die Ansprüche der Gegenwart und Zukunft. Als zentrales Handlungsfeld 1 ist „Gebaute Geschichte - erkennen, sichern, und vermitteln“ das Bekenntnis und die Vergewisserung, dass der Bestand an Gebäuden Ausgangspunkt weiterer Erneuerung sein muss. Die denkmalgeschützten und denkmalwerten Zeitzeugen aus Stein, Lehm, Holz und Schiefer, solitär oder als Ensemble, stehen mitsamt ihrer Umgebung an Nummer eins der Auseinandersetzung und Betrachtung.

Sie sind es, die Profil geben und Identität stiften, und sie erzeugen die „Altstadtlust - wohnen, arbeiten und leben im Kern“, das Handlungsfeld 2. Unbestritten aus der kommunalen Praxis heraus formuliert ist der Wille zur Qualifizierung und Stabilisierung funktionaler und lebendiger Stadtkerne. Denn die historischen Stadt- und Ortskerne haben nicht nur Substanzvorteile, sie haben auch Lagevorteile für alle Lebenswelten, Ansprüche und Generationen.

Das historische Umfeld mit seiner jeweils eigenen Atmosphäre soll zum Markenzeichen für Lebensqualität und ein Heimatgefühl werden, das anderenorts nicht erlebbar ist. Menschen damit als Bewohner/innen zu gewinnen, zum Bleiben zu animieren sowie im besten Fall zu aktiven und emotional verbundenen Akteur(inn)en der Stadt zu machen - das ist gelebte „Altstadtlust“.

Das Deutsche Röntgen-Museum in Remscheid-Lennep wurde durch einen modernen Anbau zusätzlich zur Tagungsstätte



Platz für Moderne Die Mitgliedstädte verstehen ihre historischen Kerne als wertvolle und lebendige Siedlungsräume, wissen aber auch, dass Zeitzeugnisse auch durch Zeitschichten entstehen. Somit ist es zu Anspruch und Selbstverständnis geworden, das historische Stadt- und Ortsbild im Sinne eines Weiterbauens durch zeitgenössische Architektur sinnvoll zu ergänzen.

Dabei gilt es - so die Übereinkunft im Handlungsfeld 3 des Zukunftsprogramms 2030 - die vorhandene Qualität des Denkmalbestandes weiterzuentwickeln, damit das Neue mindestens so gut ist wie das Alte, wenn

wir „Neues wagen - Neubau mit Anspruch, Freiräume im Fokus“ haben. Darin liegt ein sensibles Handlungsfeld zwischen Gestaltungssprache von Erbe und Zukunft, zwischen Investoren und Eigentümer(inne)n, Mobilitätsansprüchen und Nutzenden-Verhalten, Freiraumgestaltung und Nachverdichtung.

Neues wagen und Baugeschichte erhalten: Zwischen Alt und Neu, zwischen Erbe und Zukunft, zwischen Denkmal und Erneuerung liegt in jedem Stadtkern ein individueller Markenkern. Denkmalpflege und Stadtplanung formen, Stadtmarketing inszeniert diesen Kern. Dieses Handlungsfeld 4 steht im Spannungsfeld von Bewohner/innen- und Besucher/innen-Interessen, von Nutzungsdruck und Standortprofilierung - das ist allen Mitgliedstädten mehr als bewusst. Dennoch sind sich alle einig, dass „Die alte Stadt als Erlebnis“ als Destination gefördert werden muss. Denn damit lassen sich Geschichte und Geschichten erzählen, baukulturelles Erbe vermitteln und beleben.

Individuelle Planung Seit Jahren steigen die Erwartungen an und der Handlungsdruck auf die historischen Stadt- und Ortskerne. Die aktuellen Themen der Stadtentwicklung - allem voran Barrierefreiheit, Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung - erfordern individuelles Abwägen und Handeln im historischen Kern. Integriert zu planen und strategisch umsichtig zu handeln hat sich für die Mitgliedstädte in jeder Hinsicht bewährt.

Somit ist es kein Zufall, dass sich die Mitgliedstädte in Handlungsfeld 5 einer behutsamen und differenzierten Herangehensweise an die Stadtplanung und -entwicklung verschrieben haben, die einen respektvollen Umgang mit Stadtstruktur, historischer Substanz und erhaltenswerten, für die Stadtgestaltung prägenden Elementen erfordert.

Das Zukunftsprogramm 2030 ist der sprichwörtliche rote Faden, der die Ansprüche und Ziele der Mitgliedstädte und der Arbeitsgemeinschaft auf den Punkt bringt. Es ist ein Handlungsleitfaden - heute und in Zukunft -, um mit Fleiß, Mut und Liebe zum Detail die entscheidenden Voraussetzungen für zukunftsfähige Lebensmittelpunkte zu schaffen.

Historische Orte als Zukunftsorte zu erhalten und zu gestalten, um die besonderen Qualitäten des baulichen, geistigen und kulturellen Erbes im lebendigen Bewusstsein der Bürger/innen und Besucher/innen zu verankern und damit Identität sowie Wertschätzung zu generieren - das ist für die Mitgliedstädte der Arbeitsgemeinschaft aktiv verstandene Denkmalpflege. ●

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW wurde 1987 unter der Schirmherrschaft des Landes NRW gegründet. Sie besteht derzeit aus 58 Mitgliedsstädten. Die Publikation „Erbe im Gepäck - Zukunft im Blick“ und „Zukunftsprogramm 2030“ kann kostenlos über die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft bezogen werden (Internet: www.historische-ortskerne-nrw.de).



In Coesfeld wird der Gestaltungsbeirat bei wichtigen städtebaulichen Projekten wie der Gestaltung des Marktplatzes grundsätzlich einbezogen

Ein wichtiges Gremium auf Expertenebene

Nach anfänglicher Skepsis wird der Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld als fachliches Diskussionsforum akzeptiert, das dazu beiträgt, die Qualität innerstädtischen Bauens zu erhöhen



DER AUTOR

Thomas Backes ist Erster Beigeordneter der Stadt Coesfeld

Seit 2006 ist der Gestaltungsbeitrag in Coesfeld ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung beim aktuellen Baugeschehen in der Innenstadt - einschließlich der Entwicklung der Ladenzonen mit den Werbeanlagen in den zentralen Einkaufsbereichen. Seine Arbeit ist heute für Rat und Verwaltung aus diesem Prozess nicht mehr wegzudenken. Auch in der Architektenschaft und bei den Bauherren erfährt der Gestaltungsbeirat inzwischen ein hohes Maß an Akzeptanz.

Dabei wurde die Einrichtung eines solchen Instruments zunächst in der Verwaltung und manchen Ratsfraktionen kritisch gesehen. 2004 hatte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld den Antrag gestellt, einen Gestal-

edVcate

Gesundheitsmanagement
Gewaltprävention
Deeskalation

Seminare. Coaching. Beratung

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung
- für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

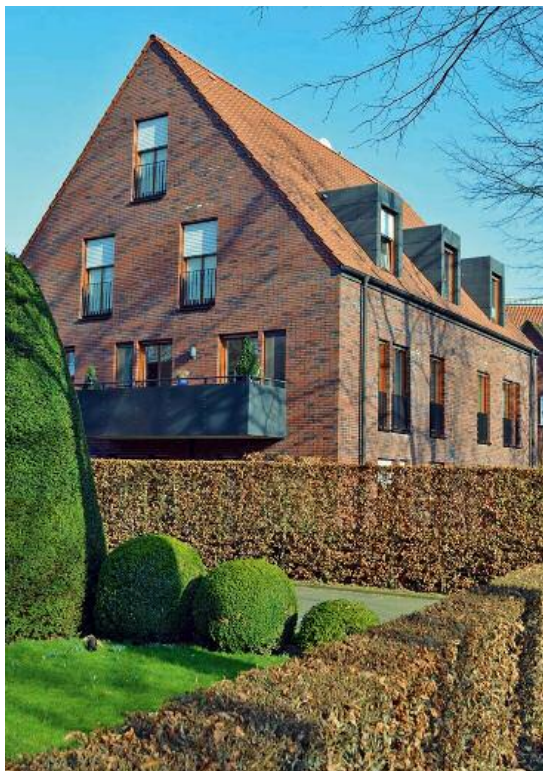
+49 202 2 54 50 06
www.akademie-educate.de

tungsbeirat einzurichten. Der Rat beschloss zunächst, diesen Punkt mit in die Überarbeitung der Gestaltungssatzung und die Erstellung einer Gestaltungsbibel für die Innenstadt von Coesfeld einzubeziehen. Die mit der Ausarbeitung der Gestaltungssatzung beauftragten Architekten Pesch und Partner sprachen sich nachdrücklich für die Einrichtung aus.

In einer offenen Werkstatt, die zur Diskussion der Gestaltungssatzung mit Bürgerschaft, Kaufleuten und Politik eingerichtet worden war, konnten Pro und Kontra ausführlich diskutiert werden. Architekt(inn)en und Verwaltung führten Zeitverlust und zusätzliche Kosten gegen einen solchen Beirat ins Feld. Aus dem Rat und teilweise aus der Bürgerschaft wurden dagegen als wichtige Argumente dafür größere Transparenz und zusätzliche fachliche Expertise angeführt.

Ortsansässig oder extern Diskutiert wurde auch, ob der Gestaltungsbeirat auf ortsansässige Architekt(inn)en zurückgreifen oder ob eine externe Besetzung erfolgen soll. Am Ende beschloss der Rat einstimmig, einen Gestaltungsbeirat zunächst auf Zeit einzurichten und insbesondere die Auswirkung auf die Bauvorhaben nach drei Jahren zu überprüfen.

Von Beginn an konnten fünf qualifizierte Architekt(inn)en, Stadtplaner/innen und Landschaftsarchitekt(inn)en für die Mitarbeit im Gestaltungsbeirat gewonnen werden. Die Größe hat sich bewährt. So ist neben den unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln auch gewährleistet, dass eine inhaltliche Diskussion zustande kommt. Durch eine rein externe Besetzung



Bei der Umgestaltung des Schlossparks im Rahmen der REGIONALE 2016 hat der Gestaltungsbeirat wichtige Impulse gesetzt

Bei Neubau wird darauf geachtet, dass sich die Häuser gut in die Umgebung einfügen

zung sind Interessenkonflikte von vornherein ausgeschlossen.

Durch die Qualifikation der Beiratsmitglieder ist die fachliche Akzeptanz des Gremiums in der Architektenschaft inzwischen kein Problem mehr. Dabei garantiert die ausgewogene Mischung von Professor(inn)en und praktizierenden Architekt(inn)en Qualität in der Beurteilung und Moderation einerseits und die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Ergebnisse andererseits.

Offene Diskussion Dem Beirat, der Verwaltung und dem Rat ist es wichtig, dass eine offene Diskussion mit Architekt(inn)en respektive Entwurfsverfassenden und Bauherren möglich wird. Daher tagt der Gestaltungsbeirat nicht öffentlich. Hat ein Projekt erhebliche städtebauliche Bedeutung, erfolgt die Vorlage im zuständigen Planungsausschuss nach Bera-



tung im Gestaltungsbeirat. Das hat den Vorteil, dass die Planung angepasst und verbessert werden kann, bevor sie öffentlich diskutiert wird.

Da jedes Ratsmitglied die Möglichkeit hat, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und die Argumente von Bauherrn, Architekt/in, Verwaltung sowie Mitgliedern des Beirates aufzunehmen, ohne Stellung beziehen zu müssen, ist für eine im Einzelfall erforderliche politische Entscheidung eine umfassende Aufarbeitung des Sachverhaltes gewährleistet.

Inzwischen hat der Rat das Aufgabenspektrum des Gestaltungsbeirates über seine Kernaufgabe hinaus, über Abweichung und Befreiung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu entscheiden, erheblich erweitert. So soll der Gestaltungsbeirat grundsätzlich bei allen Bauvorhaben in der Innenstadt beteiligt werden. Der Rat hat dem Geschäftsführer des Gestaltungsbeirates - der Fachbereichsleiter Planung und Bauordnung der Stadt Coesfeld - die Möglichkeit

gegeben, auch sonstige Vorhaben im Stadtgebiet dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.

Als Vermittler unabhängig Auch der Rat kann im Einzelfall beschließen, bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten zu lassen. Architekt(inn)en und Bauherren haben die Möglichkeit, den Gestaltungsbeirat einzuschalten, wenn die Verwaltung ein Vorhaben aus gestalterischen Gründen ablehnt. Ausgenommen von der Tätigkeit des Gestaltungsbeirates sind Planungen, die aus prämierten Wettbewerbsbeiträgen hervorgehen. Andererseits wird der Gestaltungsbeirat in die Auslobung entsprechender Planverfahren wie Wettbewerbe, Workshops oder Mehrfachbeauftragungen einbezogen und daher frühzeitig über entsprechende Vorhaben informiert. So ist der Gestaltungsbeirat in den elf Jahren seines Bestehens bei einer Vielzahl von Bauvorhaben kleineren oder größeren Umfangs beratend tätig geworden. Die Zusammenarbeit von Beirat, Architekt und Bauherr ist in den meisten Fällen gut und fruchtbar. Die Beratung führt immer zu einer besseren Lösung - oft nicht nur gestalterisch, sondern auch funktional. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne für die stadtbildprägende Promenade oder bei der Umgestaltung des Schlossparks hat der Beirat wichtige Impulse zu den Festsetzungen gegeben.

Allgemein akzeptiert Nach mehr als einer Dekade findet die Arbeit des Gestaltungsbeirates allgemeine

Akzeptanz. Dies gilt insbesondere für Planungsausschuss und Rat der Stadt Coesfeld, die den Beratungsergebnissen bei der Entscheidung große Bedeutung beimessen. Ist im Einzelfall eine politische Entscheidung erforderlich, kann diese sachbezogen vor dem Hintergrund eines ausführlichen und umfassenden Diskussionsprozesses getroffen werden.

Für die Verwaltung hat der Gestaltungsbeirat eine Veränderung in der Rolle gegenüber Bauherren und Architekt(inn)en gebracht. Die Verwaltung wird viel stärker moderierend und beratend tätig, als dies vor Einführung des Gestaltungsbeirats möglich war.

Da die Qualität von Gebäuden, Werbeanlagen und öffentlichem Raum eine Stadt über einen extrem langen Zeitraum prägt, sind die zusätzlichen Finanz- und Zeitressourcen, die ohne Zweifel für die Arbeit des Gestaltungsbeirates aufgewendet werden müssen, gut investiertes Geld. Auch hat die fachlich gute inzwischen geübte Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren dazu geführt, dass Detailabstimmungen mit den Beiratsmitgliedern zu einem laufenden Projekt auch per Mail möglich sind und sich so die Mehraufwendungen für Architekt und Bauherr bei guter Kooperation im vertretbaren Rahmen halten lassen.

Viele Architekt(inn)en nehmen inzwischen die Möglichkeit wahr, frühzeitig bei Beginn der Planungen in eine Diskussion mit dem Gestaltungsbeirat einzutreten. Eine ganze Reihe Planungen konnte daher inzwischen durch Austausch einer ersten Skizze zum Bauantrag erfolgreich gemeinsam entwickelt werden. ●

NEUE BÜRGERMEISTER IN NRW



Dimitrios Axourgos (SPD) ist neuer Bürgermeister der Stadt Schwerte. Der 34-Jährige folgt auf Heinrich Böckelühr, der als Präsident zur Gemeinde-

prüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gewechselt ist. Axourgos studierte Geschichte und Sozialwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum und war seit 2010 Lehrer am Friedrich-Bährens-Gymnasium in Schwerte. Darüber hinaus engagierte sich Axourgos früh in der Kommunalpolitik und zog mit 21 Jahren erstmals in den Rat von Iserlohn ein, wo er seit 2013 die SPD-Fraktion anführte.



Michael Beck (CDU) ist neuer Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus. Er ist Nachfolger von Dr. Jan Heinisch, der als Staatssekretär in

das NRW-Heimatministerium gewechselt ist. Beck absolvierte eine Ausbildung im mittleren Verwaltungsdienst der Stadt Solingen und hatte anschließend mehrere Positionen in der Stadtverwaltung inne. Parallel dazu holte er an einer Abendschule das Abitur nach, studierte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und stieg in den gehobenen Dienst auf. Im Jahr 2004 wechselte der heute 49-Jährige als Beigeordneter und Stadtkämmerer nach Heiligenhaus.



Ralf Paul Bittner (SPD) ist neuer Bürgermeister der Stadt Arnsberg. Er folgt Hans-Josef Vogel nach, der zum Regierungs-

präsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg ernannt wurde. Nach einer Lehre zum Zahntechniker absolvierte Bittner eine Ausbildung bei der Polizei und studierte danach an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Bei der Polizei hatte Bittner unterschiedliche Führungsfunktionen inne. Zuletzt war der 51-Jährige zur Verbindungsstelle der Polizei bei der Bezirksregierung Arnsberg abgeordnet. Bis zur Bürgermeisterwahl führte er zudem sechs Jahre die SPD-Fraktion im Arnsberger Rat.



Die Digitalisierung der Denkmalliste

Da die Erfassung von Denkmaldaten kleine Kommunen überfordert, unterstützt das Land die Städte und Gemeinden mit einer zentralen Eingabe-Software und der regelkonformen Darstellung im Internet



DIE AUTORIN

Anne Wellmann
ist Hauptreferentin
für Denkmalpflege
beim Städte- und
Gemeindebund
NRW

Mit Änderung der Denkmallisten-Verordnung vom 13. März 2015 wurde die Verpflichtung zur Führung der Denkmalliste in digitaler Form geschaffen. Diese Änderung führte zudem dazu, dass die Denkmallisten INSPIRE-relevant wurden. Denn nach § 4 Abs. 4 Geodatenzugangsgesetz NRW (GeoZG NRW) unterliegen Geodaten, die bei den Geodaten haltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und bei den Kommunen in elektronischer Form vorliegen, dem GeoZG NRW, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

Die Änderung der Denkmallistenverordnung bringt es daher mit sich, dass sämtliche Denkmallisten der Unteren Denkmalbehörden den Anforderungen nach INSPIRE unterliegen, sobald sie digital entstanden oder digitalisiert worden sind. Die digitale Führung der Denkmalliste bedeutet für die meisten Kommunen eine erhebliche personelle und wirtschaftliche Mehrbelastung.

§ 1 Denkmallisten-Verordnung sieht nicht nur die digitale Erfassung neu einzutragender Denkmaldaten vor, sondern zudem schrittweise die Digitalisierung des Altbestandes im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen „soweit möglich“ bis zum Jahr 2020. Vorgeschrieben ist die Veröffentlichung von eindeutiger Nummerierung, Kurzbezeichnung, georeferenzierter Lage, der Beschreibung des Denkmals gegebenenfalls mit Plänen und Bildern, der Begrün-

dung der Denkmaleigenschaft und des Tags der Eintragung. In NRW geht es um rund 80.000 Baudenkmäler, etwa 5.800 Bodendenkmäler und mehr als 800 bewegliche Denkmäler.

Mammutaufgabe Auch wenn eine homogene elektronische Führung der Denkmalliste durch alle Unteren Denkmalbehörden in NRW in Zeiten von Open Data und E-Government zeitgemäß und zukunftsorientiert erscheint und den Weg zu einer modernen Präsentation der nordrhein-westfälischen Denkmäler eröffnet, handelt es sich doch um eine Mammutaufgabe, die von den Kommunen allein nicht bewältigt werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher seit 2015 wiederholt gegenüber der Landesregierung deutlich gemacht, dass das Land hier in der Pflicht steht.

Das frühere Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat schließlich den landeseigenen Dienstleister IT.NRW mit der Entwicklung einer Software zur digitalen Erfassung der Daten der Denkmallisten beauftragt. IT.NRW hat ein entsprechendes Eingabetool mit dem Namen „denkmal.nrw“ entwickelt und bereits durch zwei Untere Denkmalbehörden testen lassen. Die Software wird den Städten und Gemeinden in Kürze kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Städte und Gemeinden können die erfassten Daten zudem für eigene Zwecke vor Ort nutzen.

Ab ins Netz

Kommunen - hier die historische Altstadt von Arnsberg - müssen die Liste ihrer Denkmäler digitalisieren und online veröffentlichen

Auch kleine Kommunen in Westfalen sollen Hilfe bei der Digitalisierung ihrer Bodendenkmäler - hier die Großen Sloopsteine in der Gemeinde Lotte - erhalten



FOTO: STUMM123 / PIXELIO.DE

INSPIRE-konforme Darstellung Zugleich ist vorgesehen, dass die mit dieser Software erstellten Daten ohne größeren Aufwand in einen INSPIRE-konformen Darstellungs- und Downloaddienst übernommen werden. Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) will ein Online-Erfassungstool anbieten, in dem die von den Kommunen eingepflegten Daten in einem Darstellungs- und Downloaddienst des Landes zur Verfügung gestellt werden, sodass von den Städten und Gemeinden kein zusätzlicher Aufwand zu betreiben wäre.

Ebenso soll es möglich sein, Denkmaldaten von Kommunen, die bei der Digitalisierung ihrer Denkmalbestände bereits weit fortgeschritten sind, in diese Eingabemaske zu übernehmen. Die Übernahme von INSPIRE-Verpflichtungen durch das Land hat sich bereits in anderen Sachgebieten bewährt. Schließlich bietet die Aggregation von Daten an einer zentralen Stelle oftmals auch für die Nutzerinnen und Nutzer - etwa Privatpersonen oder die Wirtschaft - einen Mehrwert gegenüber einer Vielzahl individueller Lösungen.

Erfassung von Bodendenkmälern Da die erforderlichen digitalen Geodaten vielfach vor Ort gar nicht vorliegen, hat das MHKBG NRW im vergangenen Jahr Fördermittel bereitgestellt für ein Projekt zur Denkmallisten- und INSPIRE-gerechten Aufarbei-

tung von Bodendenkmalen im Rheinland. Die Kommunal Agentur NRW, eine Tochtergesellschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, führt dieses Projekt in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch.

Für die digitale Erfassung der rund 3.000 eingetragenen Bodendenkmäler im Rheinland ist ein Zeitraum von zweieinhalb Jahren vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich dafür eingesetzt, dass ein vergleichbares Projekt ebenfalls mit Fördermitteln des Landes für die westfälischen Bodendenkmäler aufgesetzt wird.

DATEN-EINGABE UND -HOSTING

ZUR SACHE

Kommunen in NRW haben zwei Möglichkeiten, digitalisierte Denkmaldaten zu speichern: auf eigenen Servern oder auf einem neu eingerichteten Server bei IT. NRW, in den in Kürze Daten webgestützt eingegeben werden können. Die erstere Möglichkeit eignet sich für Städte, die ihre Denkmalliste bereits digital führen - schätzungsweise ein Drittel der 396 NRW-Kommunen. Die letztere ist sinnvoll für Städte und Gemeinden, die jetzt erst damit beginnen. Eine Schnittstelle zwischen den kommunalen Denk-

mal-Datenbanken und der neuen Landes-Datenbank soll noch entwickelt werden. Kommunen, die das Hosting ihrer Denkmaldaten direkt dem Land überlassen, können aber die Datensätze für eigene Zwecke herunterladen. Die INSPIRE-Richtlinie verlangt, dass die Denkmalliste digital öffentlich einsehbar ist. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege gibt es aber Fälle, in denen eine Veröffentlichung zum Schutz des Denkmals nicht angeraten erscheint. In diesem Fall kann ein Datensatz komplett ausgeblendet werden.



FOTO: W. WEGENER / LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND

Bodendenkmäler reichen von Fundplätzen viele Millionen Jahre alter Flora und Fauna bis hin zu Zeugnissen des 2. Weltkriegs in Gestalt gesprengter und überhügelter Munitionsbunker

Hilfe bei Digitalisierung von Bodendenkmaldaten

Ein vom Land finanziertes Projekt soll vor allem kleine Kommunen bei der Digitalisierung und INSPIRE-gerechten Aufarbeitung der Daten von Bodendenkmälern im Rheinland unterstützen

Einige Städte und Gemeinden sind bei der Digitalisierung und Veröffentlichung ihrer Denkmaldaten bereits weit fortgeschritten oder haben diese bereits abgeschlossen. Die fristgerechte Digitalisierung der Altbestände stellt aber viele Kommunen vor eine besondere Herausforderung, da diese zu meist ohne zusätzliches Personal durchgeführt werden muss.

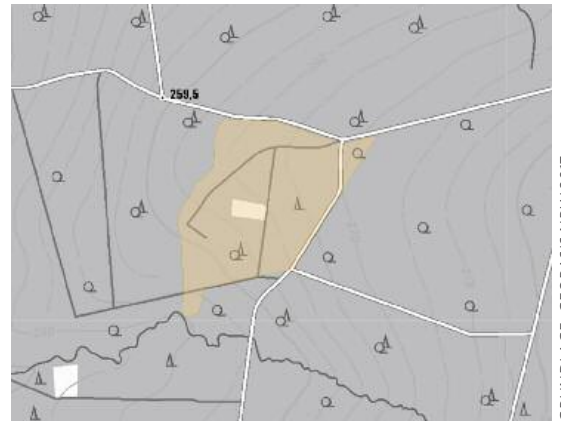
Um Kommunen zu unterstützen, welche die Bearbeitung der Altdatenbestände nicht ohne Weiteres bewältigen können, ist im Jahr 2017 das Projekt zur Denkmallisten- und INSPIRE-gerechten Aufarbeitung von Bodendenkmaldaten im Rheinland ins Le-

ben gerufen worden. Mit Mitteln des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung führt die Kommunal Agentur NRW, eine Tochtergesellschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW, das Projekt durch. Dabei wird den Unteren Denkmalbehörden in einem Pilotprojekt für die eingetragenen Bodendenkmäler im Zuständigkeitsgebiet des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hilfe bei der Digitalisierung der Altdaten angeboten.

Ziel ist es, die rund 3.000 bis Ende 2016 in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler aus diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen bis 2020 vollständig gemäß INSPIRE-Richtlinie und Denkmallistenverordnung zu erfassen und diese Informationen zu veröffentlichen.

Abgleich mit LVR-Daten Bislang nehmen 65 Kommunen an dem Projekt teil. In der Reihenfolge der Anmeldung werden die Datenbestände dieser Kommunen zunächst mit den Bodendenkmaldaten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgeglichen und vereinheitlicht. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit von Kommune, Kommunal Agentur NRW und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nötig.

Gerade bei den analogen, also auf Papier verzeichneten Denkmaleinträgen liegen oft unterschiedliche, teils lückenhafte Datensätze vor. Eine besondere Herausforderung stellen die Angaben zur Denkmalfläche dar, denn die Abgrenzung der Bodendenkmäler erfolgte in analogen Zeiten von Hand auf Kopien von Karten mit Nennung der Flurstücke und teilweise Eintragung von Grenzpunkt-Koordinaten. Doch die Flurstücke sind nicht selten in der Zwischenzeit umbenannt worden. Zudem sind die Denkmäler manchmal nicht vollständig, sondern nur teilweise eingetragen, oder es wurden seit der Eintragung Verlustflächen festgelegt, die nicht mehr Teil der Denkmalfläche sind. In diesen Fällen sind nur die eingetragenen Teilflächen als Abgrenzung des Denkmals elektronisch zu erfassen.



GRUNDLAGE: GEOBASIS NRW 2017

Nach INSPIRE-Richtlinie und Denkmallistenverordnung sollen die Bodendenkmäler mit Flächenpolygonen publiziert werden

Merkmale und der denkmalrechtlichen Begründung digitalisiert.

Die fertig überarbeiteten Datensätze werden der Unteren Denkmalbehörde zur weiteren Nutzung und Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Dies kann in Form einer Excel-Tabelle mit allen Datensätzen geschehen oder in Gestalt eines Pdf-Dokumentes, in dem die Informationen eines Datensatzes in Formularform angeordnet sind. Die Umrisse und Koordinaten der Denkmalflächen werden gesondert im Dateiformat Shapefile weitergegeben. Zur richtlinienkonformen Publikation der Bodendenkmaldaten können diese auch automatisiert in die Eingabemaske des Ministeriums eingelesen und über deren Portal veröffentlicht werden. Diese Dienstleistung wird ebenfalls im Rahmen des Projektes angeboten.



DIE AUTORIN

Dr. Christiane Schmidt ist angestellt bei der Kommunal Agentur NRW

Oft Personen genannt Auf die Vereinheitlichung des Informationsstandes folgen die Digitalisierung und richtlinienkonforme Aktualisierung der Daten in der Fachsoftware des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Da sich in den Eintragungsdokumenten der Unteren Denkmalbehörden sowie in den Bodendenkmalblättern des LVR-Fachamtes, die oft den Eintragungsdokumenten beiliegen, vielfach Fotos und Karten sowie Namen und Adressen von Grundstücksbesitzenden finden, ist die Veröffentlichung dieser Dokumente nicht immer ohne Weiteres möglich. Es besteht die Gefahr, dass Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden sowie gegen den Datenschutz verstoßen wird. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Projektes die Texte mit den charakteristischen

STAATSPREIS GEHT NACH TELGTE

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in der Stadt Telgte ist mit dem Rheinisch-Westfälischen Staatspreis für Denkmalpflege ausgezeichnet worden. Damit würdigen das Land Nordrhein-Westfalen als Stifter sowie der

FOTO: LWL / HANS-JÜRGEN LANDES



Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das NRW-Bauministerium als Organisatoren das Engagement für die ehemalige **Pfarrkirche St. Johannes** (Foto), die durch die Initiative der Bürgerschaft vor dem Abriss gerettet wurde. Die Johanneskirche ist Teil eines ab Mitte der 1960er-Jahre in Telgte errichteten Gemeindezentrums mit Pfarrhaus, Kindergarten und später hinzugefügtem Gemeindehaus.

Weitere Informationen im Internet:

INSPIRE-Richtlinie

<http://www.geoportal.rlp.de/mediawiki/index.php/INSPIRE-Richtlinie>

Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 1089/2010

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:323:0011:0102:DE:PDF>

Umsetzungsverordnung (EU) Nr. 102/2011

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:031:0013:0034:DE:PDF>

Denkmalschutzgesetz des Landes NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5720031106092634017

Denkmallistenverordnung NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text_anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=30325&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=denkmalliste#det0

Mehr als 180 denkmalgeschützte Häuser, Kapellen und sogar Schlösser finden sich in der Kernstadt und in den Ortsteilen von Korschenbroich

Haus um Haus



FOTO: LEHRER / STGB NRW

Fürsprecher alles Alten und Prägenden

Der Verein „Korschenbroich unsere Heimat“ setzt sich seit sieben Jahren für den Erhalt historischer Gebäude in Kernstadt sowie Ortsteilen ein und unterstützt die kommunale Denkmalbehörde

Am Beginn des Vereinslebens im Jahr 2011 stand eine Niederlage. Der Korschenbroicher Hommelshof, ein altes Gehöft aus dem Jahre 1858, sollte abgebrochen werden. Dabei hatte es zunächst nicht danach ausgesehen. Das Herrenhaus sollte erhalten bleiben und durch eine Sichtachse mit der gleichnamigen Straße verbunden werden.

Die Nachricht vom beschlossenen Abriss war ein Schock für viele Menschen in Korschenbroich. Ohne Not war die Politik vor einem Investor eingeknickt und hatte die Planung geändert, um ein zusätzliches Baugrundstück zu gewinnen - und das alte Herrenhaus sollte weichen. Trotz des großen Protests in der Gemeinde war die Entscheidung gefallen, die Chance zur Schaffung eines Blickfangs mit Bezug zur Ortsgeschichte vertan.

Die vielen alten Gebäude der Stadt, die symbolhaft für die Ortsgeschichte Korschenbroichs stehen, hatten bis dahin keine Lobby. Das wollten wir ändern und gründeten den Verein „Korschenbroich unsere Heimat“. Dabei hatten wir ein Ziel vor Augen: Die his-

torische Bausubstanz und das über Jahrhunderte gewachsene Ortsbild in allen Stadtteilen sollten erhalten bleiben. Dabei haben wir nicht nur den Erhalt der Baudenkmäler im Blick. Denn viele schützenswerte Bauwerke erfüllen zwar nicht die strengen Denkmalkriterien, prägen aber das Ortsbild an vielen Stellen ganz entscheidend.

Pfarrhaus gerettet Kaum hatten wir uns als Verein zusammengefunden, kam schon der nächste Abrissantrag. Der Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde St. Andreas wollte das alte Pfarrhaus von 1858, ein stattliches fünfstöckiges Backsteingebäude mit dem Guten Hirten in der Figurennische, abreißen. Warum, blieb ein Rätsel.

An kaum einem anderen Platz in Korschenbroich kann man die gebaute Kirchen- und Ortsgeschichte in all ihren Facetten so gut betrachten wie rund um den Kirchplatz. Gebäude aus unterschiedlichen Jahrhunderten und das imposante Kirchenschiff bilden einen perfekten Rahmen für den Platz.



DIE AUTORIN

Anna Lambertz
engagiert sich im
Denkmalschutz
in der Stadt
Korschenbroich

Mit Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Heinz Josef Dick wurde bei der Denkmalabteilung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ein Gutachten in Auftrag gegeben. Zwar versuchte der Kirchenvorstand, den Abrissstopp vor dem Verwaltungsgericht zu Fall zu bringen, aber das Gutachten war eindeutig: Das alte Pfarrhaus muss erhalten werden.

Wachsende Akzeptanz Allmählich nahm die Arbeit des Vereins Fahrt auf. Für weitere Bauwerke wurden Anträge auf Unterschutzstellung gestellt. Auf diese Weise konnten einige Gebäude nach erfolgreicher Prüfung durch den LVR vor der Abrissbirne bewahrt werden. Auch für Einwohner/innen, Medien und Politik waren die Vereinsmitglieder nicht mehr nur „Störenfriede“. Allmählich veränderte sich die Wahrnehmung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit zum Positiven. Nach und nach wurde der Zusammenschluss als Bewahrer der historischen Bausubstanz in Korschenbroich akzeptiert.

Selbstredend fällt nicht jedes LVR-Gutachten positiv für den Erhalt eines Gebäudes aus. Beispiel alte Sparkasse: Obwohl der Architekt Julius Stobbe diese 1934/35 mit einer sachlich strengen Gliederung in

Rheinischer Bauweise als „Zierde des Ortes“ errichtete, durfte das Gebäude laut LVR abgerissen werden. Einzig verbleibende Lösung für den Erhalt des Bauwerks war der Erwerb durch ein Vereinsmitglied. Das hat geklappt: Die Folgen der behutsam durchgeführten Sanierung kann man heute im Korschenbroicher Stadtkern bewundern.

Gaststätten in Not Aber es kommt noch viel Arbeit auf den Verein zu. Nichts prägt das öffentliche Leben in kleinen Kommunen und Landgemeinden so sehr wie Gaststätten, Kneipen und Cafés. Doch seit Jahren müssen immer mehr Dorfgaststätten schließen. Dieser Trend ist nicht nur bedauernswert, weil diese Traditions-kneipen oft in altherwürdigen Gebäuden zuhause sind. Sie sind eben auch Begegnungsstätte und Treffpunkt für alle Altersgruppen und Gesellschaftsschichten der Gemeinde. Deren Wegfall würde immense Auswirkungen auf die Art und Weise des Zusammenlebens im ländlichen Raum haben.

Damit dies in Korschenbroich nicht passiert, sprangen Vereinsmitglieder ein, als eine historische Gaststätte im Ortszentrum nach einem Brand zum Abbruch freigegeben wurde und in den Ortsteilen Pesch

BEAUFTRAGTER FÜR DENKMALPFLEGE

Wer in einem denkmalgeschützten Haus wohnt, kann nicht frei schalten und walten, was Renovierung und Umbau angeht. Die Denkmalbehörde hat stets ein Wort mitzureden. Oft sind aber die Entscheidungen der Verwaltung für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen schwer nachzuvollziehen. Hier kann ein/e Beauftragte/r für Denkmalpflege vermitteln.

Diese ehrenamtliche Funktion ist mit § 24 des NRW-Denkmal-schutzgesetzes von 1980 geschaffen worden. Tätig werden zumeist

Personen, die sich in der Kommune gut auskennen, etwas von Häusern, Baugeschichte und -materialien verstehen sowie Verständnis haben für die Sichtweise der Laien.

Die Stadt Korschenbroich hat erstmals 2017 mit Günter Thoren einen Beauftragten für Denkmalschutz ernannt. Die Überlegungen dazu reichen aber bis 2011 zurück. Damals sorgte der drohende Abriss einer Hofanlage für Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft. Ziel der Verwaltung war es, fortan die Zusammenarbeit zu verbessern und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Denn in Korschenbroich gibt es sechs Heimatvereine in den Ortsteilen und dazuhin seit sieben Jahren den stadtweit aktiven Verein „Korschenbroich unsere Heimat“.



Korschenbroichs Bürgermeister Marc Venten (rechts) und der Technische Beigeordnete Georg Onkelbach (links) gratulierten Günter Thoren zu seiner Ernennung als Beauftragter für Denkmalschutz

FOTO: STADT KORSCHENBROICH

Die Entscheidung zur Ernennung eines Denkmalschutzbeauftragten fiel einvernehmlich, auch wenn einige Heimatvereine lieber ein Beratergremium eingerichtet hätten. Der Beauftragte soll einerseits die Verwaltung unterstützen, indem er frühzeitig auf Bauvorhaben hinweist, die Denkmalschutz-Aspekte berühren könnten. Andererseits soll er Bürgern und Bürgerinnen die Sichtweise der Unteren Denkmalbehörde nahebringen. Das können etwa Gründe sein, warum ein Gebäude keinen Schutz verdient, aber auch, warum ein Ge-

bäude unter Schutz gestellt werden soll.

Zurzeit gibt es in Korschenbroich 181 eingetragene Denkmäler, darunter prominente wie Schloss Liedberg oder Schloss Myllendonk. Der Beauftragte für Denkmalschutz hat das Recht, im Bauausschuss der Stadt vorzutragen. Außerdem wirkt er mit bei der Ausarbeitung von Gestaltungsregeln für die Ortsteile. Eine materielle Unterstützung oder Aufwandsentschädigung ist vom Gesetz her nicht vorgesehen. Allerdings kann der Beauftragte in Korschenbroich in gewissem Umfang auf Verwaltungsdienstleistungen zugreifen. Für die Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurde gemeinsam eine Dienstanweisung erstellt, die unter anderem den Umgang mit den Medien regelt. (mle)

sowie Herrenshoff die letzten Vereinslokale geschlossen wurden. Dank dieser Hilfe wurden die Immobilien saniert und als Gaststätte wiedereröffnet. Dies sind Maßnahmen, von denen letztendlich alle profitieren.

Beauftragter der Stadt Im April 2017 ernannte der Rat der Stadt Korschenbroich den Vereinsvorsitzenden Günter Thoren zum ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten. In dieser Funktion berät und unterstützt er die Untere Denkmalbehörde und den Rat mit seinem Fachwissen. Aktuell wirkt Thoren an der Gestaltungssatzung für den Ortskern mit, die in den kommenden Monaten beschlossen werden soll. Mit dieser Satzung - oft kontrovers diskutiert in den Gremien - wird ein wichtiges Etappenziel erreicht auf dem Weg, eine Balance zwischen der Bewahrung schützenswerter Bauwerke und der Errichtung von Neubauten zu finden.

Aktuell beschäftigen den Verein die vielen Anträge auf Unterschutzstellung, die gemeinsam mit der Stadtverwaltung immer wieder auf den Weg gebracht werden. Dabei läuft die Zusammenarbeit zwischen Denkmalbeauftragtem, Verein und Stadt immer besser. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese wichtige Aufgabe wächst stetig.

Insgesamt ist der Denkmalschutz in Korschenbroich auf einem guten Weg. Aber viele bauliche Probleme, welche die neue Gestaltungssatzung nicht abdecken wird, liegen offen zutage. Auch hierfür sind Lösungen zu finden.

Großer Siedlungsdruck Korschenbroich befindet sich im Einzugsgebiet der Städte Düsseldorf, Mönchengladbach und Krefeld. Trotz der idyllischen Lage auf dem Land verfügt Korschenbroich über eine gute Infrastruktur, die eine schnelle Anbindung an die Städte im Umkreis ermöglicht. Dieser Vorteil kann



FOTO: NEUSS-GREVEN-BROICHER ZEITUNG
12.04.2011 / REUTER

aber auch zum Risiko werden, wenn sich die Kommune immer mehr in eine „Schlafstadt“ für die umliegenden Großstädte wandelt. Korschenbroich droht durch die zunehmende Verdichtung in der Innenstadt viel historische Bausubstanz zu verlieren. Rund um die Stadt Korschenbroich gehen darüber hinaus immer mehr Äcker und Wiesen durch die Ausweisung von Neubaugebieten verloren. Das Spannungsfeld Landwirtschaft - Naturschutz - Wohnraum stellt in den kommenden Jahren eine große Herausforderung für die Politik dar. Hier geht es darum, nachhaltige und integrative Konzepte zu erarbeiten, die Erhalt und Wandel der Stadt in Einklang bringen. Der Verein „Korschenbroich unsere Heimat“ unterstützt diesen Prozess nach Kräften und arbeitet an Lösungen mit.

Ein geschichtsträchtiger Ortskern mit seinen alten Bauwerken ist zudem nicht zu unterschätzen, wenn es um die Identifikation der Bürger/innen mit der Stadt geht. Viele Vereine und Bruderschaften haben jetzt schon unter fehlendem Nachwuchs und mangelndem Engagement zu leiden. Reihenhäuser und Neubausiedlungen ohne Charakter können gewachsene Strukturen nicht ersetzen, wenn die Stadt ihre Identität bewahren soll.

*Die ersten Vereinsmitglieder
2011 vor dem vom Abriss
bedrohten Hommelshof*

*Weitere Informationen
im Internet:*

www.denkmalliste-korschenbroich.de



FOTOS (2): VEREIN „KORSCHENBROICH UNSERE HEIMAT“



Vorher und nachher: Mit Unterstützung des Vereins „Korschenbroich unsere Heimat“ konnte etwa das Haus Sebastianusstraße Nr. 7 denkmalgerecht saniert werden



*frei und
willig*

Ohne Laien wäre vieles nicht möglich

Für Menschen jeder Altersstufe, die sich ehrenamtlich im Denkmalschutz engagieren wollen, gibt es vielfältige Angebote - von der Jugendbauhütte bis zur Mitarbeit im Heimatverein

*Teilnehmende des
Freiwilligen Jahres
in der Denkmalpflege
bei der Bauforschung
in der Krypta von
St. Peter Zulpich*

Einer kratzt Fugen frei. Die nächste zeichnet die Fenstergliederung einer Fassade. Wieder jemand anderes verfasst eine Baubeschreibung für das Internet. Es gibt viele Möglichkeiten, sich als ehrenamtliche Tätige/r in der Denkmalpflege einzusetzen. Man könnte fast sagen: Ohne Ehrenamtler/innen wären überhaupt nicht so viele Denkmale erhalten.

Eine tragende Säule der nationalen Denkmalpflege ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Obwohl erst 1985 gegründet hat sie bereits rund 5.000 Denkmalschutz-Projekte umgesetzt und dabei rund eine halbe Milliarde Euro aufgewendet. Ihre Hauptaufgabe liegt darin, die staatliche Denkmalpflege bei der Sanierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude zu unterstützen. Dabei setzt die Stiftung etwa zu gleichen Teilen Geld ihrer Förderer sowie Einnahmen aus der Lotterie „Glücksspirale“ ein.

Auch wenn die Prüfung förderungswürdiger Objekte rund 20 Fachleuten in der Bonner Stiftungszentrale obliegt, ist die Organisation in der Fläche vor allem

durch Ehrenamtler/innen vertreten. In 81 so genannten Ortskuratorien setzen sich bundesweit rund 600 Freiwillige für den Denkmalschutz ein. Ihre Aufgaben sind vielfältig. Sie reichen von der Recherche baugeschichtlicher Zusammenhänge über Kampagnen zum Erhalt oder zur Unterschutzstellung von Bauten bis zur Präsentation von Denkmälern, etwa am jährlichen Tag des offenen Denkmals.

Junge packen an Fachwerk und Spitzbögen sind nicht ausschließlich Sache von Senioren. Auch junge Leute können für den Denkmalschutz begeistert werden - etwa durch das Projekt Jugendbauhütte. Seit 1999 können sich junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren auf einer der 14 Jugendbauhütten bundesweit verdingen. Für ein Jahr lernen sie traditionelle Handwerkstechniken wie Fachwerkbau oder Mauern mit Ziegeln. Daneben besuchen sie Seminare zu Stil- und Materialkunde, Forschungsmethoden und Grundlagen der Denkmalpflege. Annähernd 280 jun-



FOTO: VIOLA BLUMRICH, IVR-ADR

ge Menschen hatten auf diese Weise bereits Gelegenheit, sich über ihren Berufswunsch im Bereich Bauen oder Handwerk klar zu werden.

Wer an einer Jugendbauhütte teilnehmen will, bewirbt sich um ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege. Damit haben die jungen Erwachsenen einen abgesicherten Status, erhalten geregelten Urlaub, Fortbildung und ein monatliches Taschengeld über Kost und Logis hinaus.

Unterricht einmal anders Bereits in der Schule können sich Heranwachsende mit Fragen des Denkmalschutzes beschäftigen. Dafür hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz das Programm „Denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule“ aufgelegt. Seit Beginn der Aktion im Jahre 2002 wurden rund 1.200 Projekte umgesetzt. Einzelne Schulklassen beschäftigen sich ein Jahr lang mit historischen Einzelbauten, Gebäudeensembles, Gärten oder Parks. Dabei gehen sie unterschiedlichen Fragen nach - etwa „Worin besteht der Wert von Kulturdenkmälern“ oder „Was können wir dazu beitragen, dass das kulturelle Erbe mehr Beachtung findet“.

Dafür erhalten die Klassen 2.000 Euro pro Projekt. Die Arbeit findet weitgehend außerhalb des Unterrichts statt. Dabei besteht die Auflage, sich fachkundige Partner/innen zu suchen, etwa Architekt(inn)en, Restaurator(inn)en oder Museumspädagog(inn)en. Selbst wenn diese freiberuflich tätig sind, leisten sie ihren Beitrag zum Schulprojekt in der Regel unentgeltlich. So entsteht quasi nebenbei ein Zweig ehrenamtlicher Arbeit aus den Reihen der Profis. Das Programm ist so begehrt, dass jedes Jahr mehr Bewerbungen eingehen als angenommen werden können.

Historische Ortskerne Um bei den Themen für Abwechslung zu sorgen, wird für jedes Schuljahr ein

Mit der Ausstellung „Unser Denkmal - Wir machen mit!“ wurde 2014 über die Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements informiert

neuer Kooperationspartner verpflichtet. In diesem Jahr ist dies die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW. In der AG sind 58 historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen mit weitgehend erhaltenem historischem Zentrum und bemerkenswerter historischer Bausubstanz zusammengeschlossen. Die Mitglieder haben sich zum Ziel gesetzt, ihr baukulturelles Erbe zu erhalten und im Sinne einer behutsamen Stadterneuerung weiterzuentwickeln.

Auch außerhalb des Schulprojekts „Denkmal aktiv“ macht sich die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW ehrenamtliche Schaffenskraft zunutze. Dabei sind Ehrenamtler/innen vor allem als Forschende und Vermittler/innen gefragt. Wenn es darum geht, die Geschichte einzelner Gebäude oder Straßenzüge zu rekonstruieren, können sie mehr ins Detail gehen als ihre Profi-Kolleg(inn)en und gewinnen aufgrund ihrer Ortskenntnis oft weitergehende Informationen. Bei Führungen können ehrenamtlich Tätige den Ensemblecharakter der Innenstadt anschaulich machen und dadurch Verständnis wecken für die Erhaltung der einzelnen Baudenkmäler.

Vielzahl von Vereinen Breites Engagement für den Denkmalschutz manifestiert sich in vielen hundert Heimat- und Geschichtsvereinen im Land. Sie erforschen nicht nur die Vergangenheit ihres Ortes, sondern setzen sich auch für den Erhalt historischer Gebäude ein - ganz gleich, ob diese bereits unter Denkmalschutz stehen, in die Denkmalliste aufgenommen werden oder vielleicht nicht einmal für denkmalwürdig erachtet worden sind.

Dieses Engagement kann viele Formen annehmen. Am direktesten ist natürlich die Sanierung oder Instandsetzung eines alten Bauernhofs oder einer alten Mühle. Vorher muss allerdings der oder die Eigentümer/in einverstanden sein. In eine solche Sanierung fließen unzählige Arbeitsstunden, privat beschafftes Material und im günstigsten Fall auch Sponsorengelder. Manchmal muss die Immobilie zuerst von Mitgliedern des Vereins aufgekauft werden, da die Vorbesitzenden das alte Gemäuer nicht instand setzen, sondern nur noch loswerden wollen.

Ist das „alte Schätzchen“ wieder hergerichtet, geht es um die Nutzung. Denn schließlich muss Geld erwirtschaftet werden, um das Haus zu erhalten. Hierfür entwickeln die Vereine mit viel Einfallsreichtum Konzepte. Zum Beispiel kann eine Begegnungsstätte entstehen, eine Heimatstube mit einer lokalgeschichtlichen Sammlung oder ein Mini-Museum, das die frühere Nutzung als Mühle, Schmiede oder Gerberei vorführt. Vereinsmitglieder kümmern sich um die Sammlung, restaurieren die alten Maschinen und führen sie vor, pflegen den Internetauftritt und machen Aufsichtsdienst während der Öffnungszeiten - alles ohne Bezahlung.

100 Jahre Engagement Sowohl im Rheinland als auch in Westfalen haben sich Ehrenamtliche bereits organisiert, als der staatliche Denkmalschutz noch in den Kinderschuhen steckte. So wurde 1906 der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz gegründet. Dieser deckt das Gebiet der alten preußischen Rheinprovinz ab, die im Süden bis nach Trier, in den Rheingau und den Westerwald reicht. 1908 folgte die Gründung des Lippischen Heimatbundes, 1915 die des Westfälischen Heimatbundes als eingetragener Verein. Sie erhalten heute personelle und technische Unterstützung vom jeweiligen Landschaftsverband, gewinnen aber einen Großteil ihrer Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Projektförderung.

Den Zusammenschlüssen ist eigen, dass sie das bürgerschaftliche Engagement in der Denkmalpflege fördern wollen. Dafür können sowohl Privatpersonen als auch Vereine oder andere Institutionen Mitglied werden. Zur aktiven Lobbyarbeit veranstalten sie öffentliche Vorträge, Fortbildungen, Exkursionen und Tagesseminare. Daneben geben sie Publikationen heraus, in denen neueste Forschungsergebnisse aus dem Bereich Denkmalpflege vorgestellt und aktuelle gesellschaftliche Diskussionen rund um Heimat und Denkmalschutz aufgegriffen werden. Kampagnen zum Erhalt einzelner historischer Gebäude führen sie zwar nicht durch. Dafür unterstüt-

Den Wandel aktiv gestalten

Wo Kirchen für den Gottesdienst nicht mehr benötigt werden, gibt das Projekt „Zukunft - Kirchen - Räume“ Rat zu den Themen Erhalt, Anpassung und Umnutzung der betroffenen Bauten

Tim Rieniets ist Geschäftsführer von StadtBauKultur NRW



DIE AUTOREN



Esther U. Heckmann ist Projektmanagerin bei StadtBauKultur NRW

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen weist mit seinen mehr als 6.000 Sakralbauten einen umfangreichen und vielseitigen Bestand an Kirchen auf. Diese dokumentieren mit ihren besonderen architektonischen und städtebaulichen Merkmalen eine lange und reiche Bautradition - angefangen von der mittelalterlichen Baukunst bis hin zu einem international einmaligen Inventar an Nachkriegskirchen.

Diese Bauwerke prägen bis heute das Bild der Städte und Quartiere und sind Teil unserer Identität. Außerdem bieten sie den Menschen Raum zur Ausübung ihres Glaubens, Raum für das Gemeindeleben sowie für andere soziale und karitative Zwecke.

Doch seit einigen Jahren ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen ein Besorgnis erregender Trend erkennbar: eine Häufung von Kirchenschließungen und sogar Abriss von Kirchenbauten. Die Gründe sind vielfältig. Einerseits lässt sich aufgrund des demografischen Wandels ein Rückgang der Kirchenmitglieder verzeichnen. Andererseits haben sich die Gewohnheiten und Prioritäten bei der Glaubensausübung im kirchlichen Rahmen geändert.

30 Prozent Rückgang
Ein besonders extremes

Beispiel für diesen Abwärtstrend in Nordrhein-Westfalen stellt das Bistum Essen dar. Dort sind innerhalb von zehn Jahren rund 30 Prozent der Kirchen geschlossen worden. Die Anzahl der Kirchen verringerte sich zwischen 2006 und 2016 von ungefähr 340 auf knapp 250.

Analog dazu entwickelte sich die Anzahl der Mitglieder von etwa 1,6 Mio. im Jahr 2006 auf rund

BEISPIEL

DUISBURG Ehemalige evangelische Kirche und Gemeindezentrum Wintgensstraße: Kolumbarium

Der im Jahr 1971 von dem Architekten Prof. Lothar Kallmeyer errichtete skulpturale Baukörper der ehemaligen evangelischen Kirche Wintgensstraße besteht aus zwei ineinander gestellten Sichtbetonschalen unterschiedlicher Radien. Das denkmalgeschützte Kirchengebäude blieb zwischen 2004 und 2011 ohne Nutzung, bis es 2011/12 denkmalgerecht saniert und als Kolumbarium hergerichtet wurde. Regalartige Wände zur Aufnahme von Urnen sowie ein kleiner Sitzbereich wurden dafür im Kirchenraum aufgestellt, ohne in die Originalsubstanz einzugreifen oder den Gebäudecharakter zu verändern. Ebenfalls blieb die sakrale Ausstattung vollständig erhalten, sodass dort weiterhin Gottesdienste gefeiert werden können.



STADTBauKULTUR NRW / CHRISTÓBAL MÁRQUEZ

MÖNCHENGLADBACH Ehemalige Kirche St. Peter: Kletterkirche

Die ehemalige denkmalgeschützte Kirche St. Peter in Mönchengladbach wurde 1933 von dem Architekten Clemens Holzmeister als symmetrisch-kubisches Backsteingebäude erbaut. 2007 wurde es von seiner ursprünglichen Nutzung entbunden und bis 2010 zu einer Kletterkirche reversibel verändert. Hierfür wurden deckenhohe Einbauwände vor die originalen Wände gestellt und mit Klettergriffen versehen. Die Seitenschiffe wurden dabei räumlich abgetrennt, die sakrale Ausstattung entfernt und eingelagert. Neben dem Kletterbereich existieren im Inneren Umkleiden, Sanitärräume sowie eine Gastronomie.



STADTBAUKULTUR NRW / CHRISTÓBAL MÁRQUEZ

780.000 im Jahr 2016. Nach der kirchlichen Jahresstatistik 2016 rechnet das Bistum Essen mit einem weiteren Rückgang der Kirchenmitglieder auf ungefähr 590.000 bis zum Jahr 2035 und mit einem noch stärkeren Rückgang bei den regelmäßigen Gottesdienstteilnehmenden. Mittlerweile liegt deren Anteil nur noch bei knapp neun Prozent.¹

Da das Bistum Essen in der Nachkriegszeit mehr Kirchen bauen ließ, als auf lange Sicht notwendig waren, bekommt es nun die Folgen des gesellschaftlichen Wandels besonders stark zu spüren. Daher stehen dort weitere Kirchenschließungen bevor. Aber auch andere katholische Bistümer und evangelische Landeskirchen müssen dieser ungünstigen Prognose ins Auge sehen.

Filialkirchen und Kapellen Auf Grundlage der verfügbaren Zahlen ist davon auszugehen, dass langfristig schätzungsweise 25 bis 30 Prozent der Kirchen in Nordrhein-Westfalen - sprich: rund 1.500 - betroffen sind. Besonders Filialkirchen und Kapellen, die nach der Jahresherhebung 2016 des Bistums Essen weit weniger genutzt werden als Pfarr- oder Gemeindekirchen, sind davon tangiert.

Diese Aussicht ist alarmierend. Denn hier geht es um einen baulichen Bestand, der wie kein anderer die Geschichte und Identität der hiesigen Städte und Gemeinden verkörpert. Daher muss sich die Zivilgesellschaft aktiv für den Erhalt dieser Bauwerke einsetzen oder ihren Wandel aktiv gestalten, wenn sie nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen.

Inzwischen gibt es einige Projekte, die zeigen, wie man ungenutzten Kirchen oder solchen, deren Potenzial nicht vollends ausgeschöpft wird, eine Zukunft geben kann.² Aber der strukturelle Leerstand von Kirchen in seinem gesamten Ausmaß kann durch einzelne Projekte nicht behoben werden. Häufig sind die betroffenen Kirchengemeinden mit dieser Aufgabe überfordert und benötigen von den zuständigen Bistümern und Landeskirchen Unterstützung. Darüber hinaus gibt es zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen, die auf ihre Weise Hilfestellung anbieten.³

Website als Informationsportal Auch die Landesinitiative StadtBauKultur NRW hat in Kooperation mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sowie unter Mitwirkung der Bistümer und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen ein solches Angebot entwickelt. Ihr Projekt „Zukunft-Kirchen-Räume“ möchte dann Hilfe anbie-

¹<https://www.bistum-essen.de/info/bistum/geschichte-und-zahlen/zahlen-bistum-essen/>

² Beste, Jörg: Kirchen geben Raum – Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden, Gelsenkirchen, 2014

³ Zum Beispiel das Europäische Netzwerk zum Erhalt von Sakralbauten (frh-europe.org); Kirche findet Stadt (www.kirche-findet-stadt.de); Thüringen, 2.000 Kirchen (www.iba-thueringen.de)

MÖNCHENGLADBACH Ehemalige Herz-Jesu-Kirche: Wohnkirche

Die neugotische Backsteinkirche des Architekten Josef Kleesattel aus dem Jahre 1902 wurde 1956 nach den Kriegszerstörungen wiederaufgebaut und 1994 als Denkmal unter Schutz gestellt. 2009 entwidmet setzte das Architekturbüro „B15 Architekten“ in den Jahren 2010 bis 2011 dort das Konzept einer Wohnkirche um. Dafür wurde von der Originalsubstanz losgelöst eine Haus-in-Haus-Konstruktion in Holzrahmenbauweise eingebaut. So entstanden in den Seitenschiffen, dem Querhaus und dem Chor drei bis vier Geschosse mit insgesamt 23 Zwei- bis Vierzimmerwohnungen, öffentlich gefördert und barrierefrei. Erschlossen werden die Einbauten durch das Langhausmittelschiff und der Vierung.



STADTBAUKULTUR NRW / CHRISTÓBAL MÁRQUEZ

ten, wenn die Umnutzung oder Anpassung einer Kirche noch ganz am Anfang steht.

In dieser Phase ist die Unsicherheit der Betroffenen und das Risiko von Fehlentscheidungen am größten. „Zukunft-Kirchen-Räume“ wendet sich daher an alle, die ab dieser Phase beteiligt sind - allen voran an die Gemeindemitglieder und Verwaltungsmitarbeiter /innen in den Kommunen, aber auch an Planer/innen, Investor(inn)en und interessierte Bürger/innen.

Im Zentrum des Projektes steht eine Website, die voraussichtlich Mitte 2018 online geht. Besonders daran ist die Bündelung umfangreicher Informationen und Anregungen, die gezielt abgerufen werden können. Zum einen stehen ausgewählte Projektbeispiele aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, die von anschaulichen Fotos und einer kurzen Projektdokumentation begleitet werden. Daneben erhält man relevante Fachinformationen, unter anderem zu Verfahrensweisen, Baurecht, Kirchenrecht, Denkmalschutz und Ähnlichem.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit Außerdem wird eine Liste potenzieller Ansprechpersonen mit Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, sodass ein rascher Überblick über die unterschiedlichen Zuständigkeiten möglich ist. Neben der Website wird ein Beratungsangebot angestrebt, das von den betroffenen Kirchengemeinden in Anspruch genommen werden kann. Außerdem plant die Architektenkammer ein Fortbildungsangebot für Architekt(inn)en, Ingenieure/Ingenieurinnen und andere fachlich Interessierte. Die erste Fortbildung ist für Herbst 2018 geplant.

Ganz nebenbei wird das Projekt auch intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Denn darin liegt der Schlüssel zur Bewältigung dieser großen Aufgabe. Nur wenn ein Bewusstsein für die Bedeutung und

ESSEN Ehemalige Neue Pauluskirche: Seniorenwohneinrichtung und Pflegeheim

BEISPIEL

Im Jahr 2007 wurde das 1957 bis 1959 von dem Architekten Dennis Boniver errichtete und unter Denkmalschutz stehende Gebäude der Neuen Pauluskirche entwidmet. Starke Eingriffe in die Originalsubstanz waren nötig, um zwischen 2012 und 2014 in dem monumental wirkenden, mit Bruchsteinen verblendete Baukörper ein Seniorenwohn- und Pflegeheim herzustellen. Zum Einbau neuer Ebenen für eine viergeschossige Pflegenutzung wurden beispielsweise die kleinen kreuzförmigen Lichtöffnungen um größere Fenster ergänzt, sodass in Abstimmung mit der Denkmalpflege das äußere Erscheinungsbild sowie seine städtebauliche Dimension erhalten werden konnte.



STADTBAUKULTUR NRW / CHRISTÓBAL MÁRQUEZ

die Dringlichkeit dieser Aufgabe geschaffen wird und nur wenn alle kirchlichen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteure und Akteurinnen überzeugt werden können, nach Lösungen zu suchen, ist sicherzustellen, dass der reiche Bestand an Kirchen in Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft die Geschichte und Identität der heimischen Städte und Gemeinden verkörpert.

BUNDESPRÄSIDENT IN ALTENA



FOTO: LAND NRW / M. HERMENAU

Hoher Besuch in der Stadt Altena: Bei seiner nachgeholten Reise nach Nordrhein-Westfalen im Zuge des Amtsantritts war Bundespräsident **Frank-Walter Steinmeier** (Foto links) mit NRW-Ministerpräsident **Armin Laschet** (Mitte) gemeinsam mit Ehefrauen am 13. März 2018 zu Gast an der Lenne. Zunächst besichtigte der Bundespräsident den Erlebnisaufzug zur Burg Altena. Dieser habe, so Bürgermeister **Dr. Andreas Hollstein** (rechts), für die Stadt eine große Bedeutung, weil er jährlich mehr als 65.000 Tourist(inn)en nach Altena locke. Nach einem Gang durch die Innenstadt mit Besuch eines „Pop-Up-Stores“ setzten sich Steinmeier und Laschet in der Burg Holtzbrinck mit Geflüchteten und ehrenamtlichen Helfer(inne)n zusammen. Letzte Station war der Döner-Grill, in dem Bürgermeister Hollstein im November 2017 mit einem Messer angegriffen und verletzt worden war.



näher als gedacht

Brückenschlag über Grenzen hinweg

Das Europäische Kulturerbejahr soll eine Brücke schlagen von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft

Im Europäischen Jahr des Kulturerbes feiern Städte, Gemeinden und Regionen den kulturellen Reichtum Europas und das gemeinsame europäische Erbe - auch an vielen Orten in Nordrhein-Westfalen

Europa ist auf der ganzen Welt für die Fülle und Vielfalt seines Kulturerbes bekannt. Gerade in Zeiten, in denen Europa durch den Brexit, mangelnde Solidarität bei der Verteilung von Geflüchteten sowie nationale Egoismen und separatistischen Strömungen in seiner Substanz bedroht ist, gilt das Kulturerbe als das verknüpfende Element. Diesem wendet sich die Europäische Union nun mit einem eigenen Themenjahr zu.

„Das Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben. Es definiert, wer wir sind, und schafft ein Gefühl der Zugehörigkeit“, betonte der für Kultur zuständige EU-Kommissar Tibor Navracsics bei der Eröffnung des Europäischen Kulturerbe-Jahres im Dezember 2017 in Mailand. Zum Kulturerbe gehörten nicht nur Literatur, Kunst und Alltagsgegenstände. „Wir begegnen ihm auch in dem Handwerk, das wir erlernen, den Geschichten, die wir erzählen, dem Essen, das wir genießen, und den Filmen, die wir uns ansehen“, so Navracsics.

Einer Eurobarometer-Umfrage von Dezember 2017 zufolge sind acht von zehn Europäer/innen überzeugt, dass das Kulturerbe nicht nur für sie persönlich, sondern auch für ihre Gemeinschaft, ihre Region, ihr Land

und die EU als Ganzes von Bedeutung ist. Eine große Mehrheit ist stolz auf das Kulturerbe. Und dieses soll im Rahmen des Europäischen Jahres gefeiert sowie den Bürger/innen näher gebracht werden.

Veranstaltungen und Projekte Unter dem europaweiten Motto „Our heritage: where the past meets the future“ wird es in den kommenden Monaten dazu Tausende von Veranstaltungen und Projekte in ganz Europa geben. Auf Initiative des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände findet das Themenjahr in Deutschland unter dem Motto „Sharing Heritage - Geteiltes Erbe“ statt.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem baukulturellen und archäologischen Erbe und orientiert sich an der Grundidee „Das Europäische im Lokalen entdecken“. Den konzeptionellen Rahmen geben fünf Leitthemen vor: „Europa: Austausch und Bewegung“, „Europa: Grenz- und Bewegungsräume“, „Die Europäische Stadt“, „Europa: Erinnern und Aufbruch“ sowie „Europa: Gelebtes Erbe“.

Bei der feierlichen Eröffnung des nationalen Themenjahres am 8. Januar 2018 in Hamburg waren



DIE AUTORIN

Barbara Baltsch
ist freie Europa-
Journalistin in
Kerpen

*In der Museums-
schule Hiddenhausen
erleben Kinder und
Jugendliche Unter-
richt wie zur Zeit des
Ersten Weltkriegs*



FOTO: KIEL-STEINKAMP

bereits rund 130 Projekte aus den Bereichen Denkmalschutz, baukulturelles Erbe, Museen, Kunst und Kultur, Musik, Politik und Bildung in Deutschland auf der digitalen Plattform www.sharingheritage.de des DNK registriert. 38 Projekte werden jetzt schon vom Bund mit 3,6 Mio. Euro gefördert. Insgesamt stehen 7,2 Mio. Euro an Bundesmitteln bereit, sodass in diesem Jahr weitere Projekte auf Unterstützung hoffen können. Förderanträge können bis Ende Mai 2017 gestellt werden.

NRW engagiert Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Veranstaltungen und Projekte zum europäischen Kulturerbe-Jahr. Die Stadt Arnberg engagiert sich mit mehreren Initiativen und einer eigenen Internetseite. Unter www.arnsberg.de/kulturerbejahr werden aktuelle Projekte in der Stadt den fünf deutschen Leitthemen zugeordnet. Dazu gehören beispielsweise der Kalender „Denkmal des Monats“, eine Baukultur-App, das Kloster Wedinghausen als Ort, der „Geschichte atmet und Glauben lebendig macht“, sowie mehrere Stationen, die an den westfälischen Pastor Franz Stock, Wegbereiter der deutsch-französischen Freundschaft, erinnern.

400 Jahre nach Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs und 100 Jahre nach Ende des Ersten Weltkriegs greifen die Städte Münster und Osnabrück das Thema Frieden auf. Die beiden Hauptorte des Westfälischen Friedens, deren Rathäuser bereits das Kulturerbe-Siegel der Europäischen Union erhalten haben, beteiligen sich mit mehreren Projekten am Themenjahr: eine fünfteilige Friedens-Ausstellung in vier Museen in Münster, ein „Labor Europa“ in Osnabrück für junge Menschen aus 29 Kulturerbe-Stätten Europas und die Erschließung der Kulturerbe-Stätte

Rathaus Münster mit zeitgemäßen Medien für Besucher/Innen.

An das Ende des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren sowie an Ausbruch und Ende des Dreißigjährigen Krieges 1618-48 soll ein europaweites Glockenläuten erinnern, das am Internationalen Friedenstag am 21. September 2018 unter dem Motto „Friede sei ihr erst Geläute“ stattfindet. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat alle Glockeneigentümer/innen Europas zur Beteiligung aufgerufen und auch die Kommunen um Unterstützung der Initiative gebeten.

Tag des offenen Denkmals Auch der Tag des offenen Denkmals am 9. September 2018, der zum 25. Mal stattfindet und bei dem in NRW jährlich mehr als 1.000 Baudenkmale, Parks und archäologische Stätten besucht werden können, steht im Zeichen des Kulturerbe-Jahres. Das Motto „Entdecken, was uns verbindet“ nimmt explizit Bezug auf den Slogan des Themenjahres in Deutschland „Sharing Heritage“ und soll aufzeigen, wie Denkmale Brücken schlagen zwischen Baustilen, Regionen, Kulturen und Menschen. Denkmaleigentümer/innen, Vereine, Verbände, Initiativen, Denkmalbehörden und Kirchen, die sich am Tag des offenen Denkmals beteiligen wollen, können ihre Veranstaltungen bis Ende Mai 2018 bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Bonn anmelden.

Just seit April 2017 lädt die Wanderausstellung #IceAgeEuropeNow dazu ein, das eiszeitliche Kulturerbe Europas zu erkunden und herauszufinden, wie präsent das eiszeitliche Erbe noch ist. Erste Station war im vergangenen Jahr die weltberühmte Fundstelle des Neandertalers, gut 400 Meter vom heutigen Neandertal-Museum in der Stadt Mettmann entfernt.

» Das Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben. Es definiert, wer wir sind, und schafft ein Gefühl der Zugehörigkeit

Seitdem touren die großformatigen Fotografien faszinierender Fundorte und außergewöhnlicher Objekte durch ganz Europa. #IceAgeEuropeNow ist ein Projekt des Netzwerks Ice Age Europe, dem Zusammenschluss der bedeutendsten eiszeitlichen Fundstellen mit Museen oder Besucherzentren in Europa. Unterstützt wird die Wanderausstellung auch vom Land NRW.

Stadt am Wasser In Kooperation mit der Stadt Paderborn richtet das Netzwerk Innenstadt NRW den Blick auf die Entstehungsgeschichte europäischer Städte, deren Entwicklung an den Ufern von Wasserläufen begann. Die Tagung „Wasser in der Stadt - Zwischen Flut und Erlebnis“ im April 2018 in Paderborn beleuchtet das Themenfeld Wasser in der Stadt von unterschiedlichen Seiten. Zugleich sollen Konzepte, Beispiele, Lösungsansätze und Maßnahmen diskutiert werden, wie die Ressource Wasser für die Aufwertung des baukulturellen Erbes und die Schaffung neuer Lebensqualität in den Innenstädten genutzt werden kann.

Die Landesinitiative StadtBauKultur NRW und die Technische Universität Dortmund machen gemeinsam mit weiteren Partnern und Unterstützern im Kulturerbe-Jahr auf einen kulturellen Schatz aufmerksam, der häufig noch als „schweres Erbe“ gilt: die Bauten der 1950er- bis 1970er-Jahre. Im Rahmen des Projekts „Big Beautiful Buildings“ soll die europäische Dimension der Nachkriegsarchitektur und die unterschiedlichen Strategien ihrer Weiterentwicklung aufgezeigt werden. Schwerpunkt ist das Ruhrgebiet, wo im Sommer 2018 ausgewählte Bauwerke zugänglich gemacht werden.

Blick auf Bautradition Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen hat im Europäischen Kulturerbe-Jahr zwei Themen auf ihre Agenda gesetzt. Unter dem Motto „Gebaute Geschichte“ wird sich eine Studie mit den unterschiedlichen Bautraditionen in den historischen Stadt- und Ortskernen in NRW beschäftigen. So soll ein Grundlagenkatalog entstehen, der bauliche Prinzipien, Stadtentstehung und -entwicklung sowie regionaltypische Besonderheiten exemplarisch ermittelt und beschreibt. Zudem sollen bei einer Fachtagung im Oktober unter dem Motto „Vorhang auf“ zentrale Fragen der Belebung und Bekanntheit in historischen Stadt- und Ortskernen diskutiert werden. Im Rahmen des Europäischen Kulturerbe-Jahres sollen vor allem auch Kinder und Jugendliche für das gemeinsame europäische Kulturerbe und dessen Erhalt begeistert werden. Neben zahlreichen Schulen in NRW, die den bundesweiten EU-Projekttag im Mai

für eine Beschäftigung mit dem europäischen Kulturerbe nutzen, haben auch die beiden NRW-Landschaftsverbände - der Landschaftsverband Westfalen (LWL) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) - spezielle Projekte für junge Menschen aufgelegt.

Jugend als Zielgruppe Im Rahmen des Projekts „Europa in Westfalen - Spurensuche im Denkmalbestand“ der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen lernen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Mai bis November 2018 in 20 außerschulischen Lernorten in Westfalen-Lippe mithilfe moderner Medien und Vermittlungsmethoden die grenzüberschreitende Geschichte ihrer Heimat kennen.

Den Anfang macht die Museumsschule Hiddenhausen mit einer Unterrichtsstunde wie vor 100 Jahren. Eine weitere Station ist im September das Kloster Bentlage in Rheine, wo Kinder und Jugendliche unter dem Titel „Haben die Kreuzherren auch Pizza gegessen?“ der wechselhaften Geschichte des Klosters nachgehen.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland beteiligt sich ebenfalls mit einem Projekt für Kinder und

Jugendliche am europäischen Themenjahr: „Stadt - Land - Burg: Die Mauern von Nideggen“ greift das Leitthema „Europäische Stadt“ auf und wendet sich an Nidegger Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen. In Kooperation mit der Jugendbauhütte NRW-Rheinland werden dabei rund 400 Kinder und Jugendliche in zwei Projektwo-

chen im April und Mai die wenig erforschte Geschichte von Nideggen wiederaufleben lassen. Das Projekt wird unterstützt von der Stadt und dem Geschichtsverein Nideggen, dem Kreis und dem Kreisarchiv Düren sowie dem Burgenmuseum Nideggen. ●

Themenjahr
2018

130
Projekte

7,2 Mio €
Bundesförderung



Informationen im Internet:

Europäisches Kulturerbe-Jahr

http://europa.eu/cultural-heritage/european-year-cultural-heritage_de

Europäisches Kulturerbe-Jahr in Deutschland

<https://sharingheritage.de>

Projektseite Arnsberg

www.arnsberg.de/kulturerbejahr

Wanderausstellung #IceAgeEuropeNow

<http://www.ice-age-europe.eu/>

Nachkriegsarchitektur

<https://bigbeautifulbuildings.de>

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung setzt neue Maßstäbe für den Schutz personenbezogener Daten



FOTO: SDECORET - FOTOLIA

Folgen der EU-Datenschutz-Grundverordnung für die Kommunen

Ab Ende Mai 2018 müssen Städte und Gemeinden das neue EU-Datenschutzrecht anwenden und dementsprechend ihren Umgang mit personenbezogenen Daten überprüfen



DIE AUTORIN

Dr. Cornelia Jäger ist Referentin für Kommunalverfassungsrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)¹ ist bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ist sie ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbares Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das bedeutet, dass sich das Handeln der Kommunen ab Ende Mai 2018 an der EU-DSGVO messen lassen muss. Deshalb müssen auch die Städte und Gemeinden in NRW ihre Arbeit an die EU-Datenschutz-Grundverordnung anpassen.

Für wen gilt die EU-DSGVO? In sachlicher Hinsicht trifft die EU-DSGVO alle Unternehmen und öffentlichen Stellen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben, und damit alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Art. 2 EU-DSGVO). Räumlich findet die Datenschutz-Grundverordnung in dem gesamten Gebiet der Europäischen Union Anwendung (vgl. Art. 3 EU-DSGVO).

Die EU-DSGVO ist in den Kommunen unmittelbar anwendbares Recht. Dies bedeutet zum einen, dass dafür keine Umsetzungsakte erforderlich sind. Stattdessen gelten viele Regelungen direkt für die Kommunen. Umsetzungsspielraum hat der EU-Verordnungsgeber dem Bundes- respektive Landesgesetzgeber nur in bestimmten Bereichen zugestanden. Dafür sind so genannte Öffnungsklauseln in

der EU-DSGVO verankert, die Bund oder Land noch mit Leben füllen können. Darüber hinaus hat die EU-DSGVO Vorrang vor nationalem Recht. Somit gelten die deutschen Datenschutzregelungen unverändert fort, solange sie nicht der EU-DSGVO widersprechen. Widersprechendes Landes- oder Bundesrecht dürfen die Kommunen ab dem 25. Mai 2018 aber nicht mehr anwenden.

Wichtige Änderungen Die Verordnung bedeutet die größte Reform des Datenschutzrechts in der EU seit ihrer Gründung. Die DSGVO ersetzt die Datenschutz-Richtlinie von 1995. Allerdings sind die Auswirkungen auf die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden wohl geringer als auf die Kommunen in anderen Bundesländern oder in anderen Staaten der Europäischen Union.

Der Grund ist, dass das Datenschutzniveau in Deutschland immer schon hoch war und es durch § 32a Datenschutzgesetz NRW bereits seit 2000 eine Verpflichtung gibt, eine/n kommunale/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Festzuhalten bleibt aber, dass sich für die Kommunen in NRW dennoch einige wichtige Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung ergeben, an denen sich die Arbeit in den Städten und Gemeinden messen lassen muss.

¹Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verantwortung neu zugeordnet Zunächst kommt es zu einer Verschiebung der Verantwortung. Die EU- DSGVO stellt abschließend fest, wer der jeweils Verantwortliche ist - auch bei Verstößen gegen die EU-DSGVO. Nach Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO wird als Verantwortlicher die jeweilige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle definiert, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Auf die Städte und Gemeinden übertragen bedeutet dies, dass letztlich der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin dafür verantwortlich ist, dass die Vorgaben der EU-DSGVO eingehalten werden. Datenschutz wird demnach zur Chefsache. Selbstredend ist weiterhin eine Delegation der Aufgaben an den oder die Datenschutzbeauftragte/n möglich. Allerdings entbindet dies nicht von der jeweiligen Verantwortlichkeit. Diese ist nicht delegierbar.

Als weitere Änderung durch die EU-DSGVO erhalten alle Personen, deren Daten die Kommunen verarbeiten, mehr Rechte - so genannte Betroffenenrechte (Art. 15 ff. EU-DSGVO). Zum einen können sie Auskunft über ihre Daten verlangen und gegebenenfalls auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten drängen - das so genannte Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 EU-DSGVO). Ebenso ist es Betroffenen leichter möglich, bestimmten Formen der Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 21 EU-DSGVO zu widersprechen.

Pflicht zum Nachweis Des Weiteren müssen Kommunen jederzeit in der Lage sein, gegenüber der Aufsichtsbehörde - in NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) - nachzuweisen, dass sie datenschutzkonform handeln (Art. 24 ff. EU-DSGVO). Dazu müssen die Städte und Gemeinden anstelle von Verfahrensverzeichnissen - derzeit Vorgabe in § 8 DSG NRW - so genannte Verarbeitungsverzeichnisse (Art. 30 EU-DSGVO) erstellen und auf Anfrage vorweisen. Dabei handelt es sich um weiterentwickelte Verfahrensverzeichnisse, auf deren Grundlage die öffentliche Stelle den Überblick behält, wo innerhalb der Kommune personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ist insbesondere bei automatisierten Verfahren von besonderer Relevanz. Auf diesem Wege soll sichergestellt werden, dass mit den Daten sorgsam umgegangen wird. Ebenso müssen die Kommunen Pannen bei der Datenverarbeitung unverzüglich der jeweiligen Aufsichtsbehörde melden. Als neues Instrument der Risikoanalyse wird die so genannte Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 EU-DSGVO) eingeführt. Sie ersetzt die bislang übliche Vorabkontrolle. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist immer dort erforderlich, wo in der Kommune mit besonders sensiblen Daten gearbeitet wird. In welchen Bereichen klassischerweise eine solche Analyse durchgeführt werden muss, wird

in der so genannten Positivliste der LDI NRW verzeichnet, die in Kürze auf deren Homepage² veröffentlicht wird.

Neue Rolle der Aufsicht Aufsichtsbehörde für die Kommunen ist die LDI NRW. Während diese gegenüber der Privatwirtschaft bei Verstößen gegen den Datenschutz hohe Bußgelder verhängen darf, ist dies bei öffentlichen Stellen grundsätzlich nicht der Fall (§ 33 Abs. 4 DSG NRW-E).

Allerdings ist es der LDI NRW möglich, nicht datenschutzkonformes Handeln der Kommune in Zukunft nicht nur zu beanstanden - wie bereits jetzt nach § 24 DSG NRW erlaubt -, sondern zu unterbinden. Daher sollten Kommunen dringend darauf hinwirken, dass ihr Handeln den Vorgaben der neuen EU-DSGVO entspricht.

Kommunale Datenschutzbeauftragte Zunächst legt die EU-DSGVO fest, dass jede Kommune eine/n Datenschutzbeauftragte/n benennen muss. Dies ist für NRW keine Neuerung, da bereits § 32a DSG NRW eine solche Regelung enthält. Die EU-DSGVO bestimmt wie schon § 32a Abs. 2 DSG NRW, dass gemeinsame Datenschutzbeauftragte für mehrere Kommunen möglich sind. Dies ist jeweils unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur und der Größe der Kommunen möglich (Art. 37 Abs. 3 EU-DSGVO). Es kann für Kommunen von Vorteil sein, im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit von der Regelung Gebrauch zu machen, um den vielfältigen Aufgaben einer/eines Datenschutzbeauftragten gerecht zu werden.

Die EU-DSGVO hält in Art. 37 fest, dass externe Personen als Datenschutzbeauftragte benannt werden können. Dabei sollte die jeweilige Kommune genau prüfen, ob ein Externer, der im Zweifelsfall die Strukturen und Vorgänge in der Verwaltung nicht kennt, diese Aufgabe bewältigen kann. In der Regel dürfte eine Zusammenarbeit im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eher zum Ziel führen, wie es nach § 32a Abs. 1 Satz 3 DSG NRW derzeit schon möglich ist.

Art. 39 EU-DSGVO benennt die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten. Diese sollen die Verantwortlichen unterrichten und beraten sowie die Einhaltung der EU-DSGVO durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommune überwachen. Ebenso sollen sie Ansprechpartner/in für Betroffene

Weitere Informationen im Internet:

Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
www.ldi.nrw.de

Bundesbeauftragte für
den Datenschutz und die Informationsfreiheit
www.bfdi.bund.de

ZUR SACHE

HILFESTELLUNG FÜR KOMMUNEN

Um die Umsetzung der EU-DSGVO vor Ort zu vereinfachen, finden Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich)³ diverse Muster-Vereinbarungen, Checklisten und sonstige Informationen, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises Datenschutz von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW erstellt worden sind. Zwischenzeitlich⁴ wurden auch auf der Internetseite der LDI einige so genannte Kurzpapiere sowie gemeinsame Thesenpapiere vom Arbeitskreis Datenschutz der Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragten für Datenschutz eingestellt.

² www.ldi.nrw.de

³ Abrufbar unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Datenschutz/ EU-Datenschutz-Grundverordnung

⁴ Unterstützungsangebote durch die LDI NRW wurden vom StGB NRW bereits im Sommer 2017 eingefordert.

und Aufsichtsbehörde bei allen datenschutzrechtlichen Fragen sein.

Überarbeitung von Gesetzen Die EU-DSGVO enthält je nach Lesart rund 50 so genannte Öffnungsklauseln. An diesen Stellen hat der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten Spielraum gegeben, wie sie die Datenschutzvorkehrungen in den einzelnen Ländern konkret ausgestalten wollen. Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bereits mit Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017⁵ entsprechend angepasst.

Auch das Datenschutzgesetz NRW muss noch an die neuen Vorgaben angepasst werden. Derzeit läuft der Gesetzgebungsprozess zum Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (NRW DSAnpUG-EU).⁶ Das neue Gesetz soll Ende Mai 2018 in Kraft treten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im vergangenen Jahr Hinweise zur Umsetzung der EU-DSGVO in den Kommunen gegeben. So führt der Verband alljährlich einen Datenschutzkongress durch, dessen jüngste Sitzungen 2017 und 2018 speziell der EU-DSGVO gewidmet waren. Im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Symposien Ende 2017 wurden konkrete Vorschläge für die Umsetzung vor Ort unterbreitet, die sich auf Empfehlungen des Arbeitskreises Datenschutz von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW stützen.⁷ Diese decken sich größtenteils mit dem 9-Punkte-Plan, den die LDI NRW für öffentliche Stellen entworfen hat.⁸

LDI-9-Punkte-Plan Dementsprechend erscheint es sinnvoll, sich an dem 9-Punkte-Plan der LDI NRW zu orientieren. Zunächst sollten Behördenleitungen und Datenschutzbeauftragte innerhalb ihrer Behörde dafür sensibilisieren, dass sich das Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 25. Mai 2018 an der EU-DSGVO orientieren muss. Anschließend sollte eine Bestandsanalyse vor Ort durchgeführt werden, um festzustellen, wie groß der Änderungsbedarf durch die EU-DSGVO ist.

Dabei sollten die bestehenden Verfahrensverzeichnisse nach § 8 DSG NRW herangezogen und auf dieser Grundlage die datenschutzkonforme Bearbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden. Im nächsten Schritt sollten die Rechtsgrundlagen überprüft werden, nach denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor Ort durchgeführt wird.

In diesem Zuge sollten auch die Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Darüber hinaus müssen neue Melde- und Benachrichtigungspflichten organisiert, Betroffenen- und Informationspflichten umgesetzt sowie die Dokumentation - insbesondere die neuen Verzeichnisse - entwickelt und bereitgehalten werden. ●

⁵ BGBl. I S. 3618.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/ 680 (LT-Drs. 17/1981), in dem bereits einige Forderungen aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände von Januar 2018 übernommen wurden.

⁷ Vortrag von Referentin Dr. Cornelia Jäger mit dem Titel „EU-Datenschutz-Grundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Kommunen“.

⁸ Abrufbar unter www.ldi.nrw.de

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierunsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW.

111. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2017, 316 Seiten, 81,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 4.144 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 419 Euro, 2 Nutzer 730 Euro, 3 Nutzer 1.095 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 111. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2017) erfolgt im Teil B I (Kommentierung der Beihilfenverordnung - BVO) eine Teilaktualisierung der Erläuterungen zu den Paragraphen 4, 7 und 9 BVO NRW. Im Teil D (ärztliches und zahnärztliches Gebührenrecht sowie sonstige Gebührenordnungen) werden die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen für den zahnärztlichen Bereich sowie die ab 15. Juli 2017 geltenden neuen Gebührensätze für Hebammen einschließlich der beihilfefähigen Höchstbeträge abgedruckt.

Im Teil I (Steuer- und kindergeldrechtliche Regelungen) werden das Bundeskindergeldgesetz (auszugsweise) auf den Stand Juni 2017 sowie das Einkommensteuergesetz (auszugsweise) auf den Stand August 2017 aktualisiert. Des Weiteren wird der Teil L (Rechtsprechung) um weitere Entscheidungen ergänzt.

112. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2018, 340 Seiten, 86,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 4.184 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 419 Euro, 2 Nutzer 730 Euro, 3 Nutzer 1.095 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die Beihilfenverordnung ist mit der Achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 15. Dezember mit Wirkung zum 1. Januar 2018 geändert worden. Mit der 112. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2018) werden im Teil A (Texte) des Kommentars die neuen Bestimmungen abgedruckt und gleichzeitig auch im Teil B (Kommentierung) in den geltenden Verordnungstext eingearbeitet.

Die Anpassung der Kommentierung erfolgt sukzessive mit den nächsten Ergänzungslieferungen des Jahres 2018. Zu beachten ist insbesondere, dass die bisherigen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht in Erlassform nunmehr als Anlage 7 aktualisierter und erweiterter Bestandteil der Beihilfenverordnung sind.

Daneben werden im Teil C (Ergänzende Landesvorschriften) das Verzeichnis der analogen Bewertungen (GOÄ) der Bundesärztekammer und des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen sowie im Teil K (Arzneimittelrichtlinien) die Anlagen I, II und V der Arzneimittelrichtlinien aktualisiert.

Az.: 14.5.1-001

Denkmalrecht der Länder und des Bundes

Kommentierungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes und Wolfgang Karl Göhner, vormals herausgegeben von Prof. Dr. Rudolf Stich und Dr. h. c. Wolfgang Burhenne unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger, begründet von der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT. 2-2017, Loseblattwerk, 4.010 Seiten, Abonnement 108 Euro einschließlich der 1. Lieferung, 2 Ordner, ISBN: 978-3-503-02341-7; zu bestellen beim Erich Schmidt Verlag

Eine Vielzahl von Personengruppen ist vom Denkmalrecht betroffen: die Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts, Architekten, die mit Baumaßnahmen betrauten Unternehmen sowie insbesondere die zuständigen Behörden. Das Handbuch ist ein Standardwerk und bietet allen mit dem Denkmalrecht Befassten

- eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes,
- Rechtsvorschriften und weitere Materialien des Denkmalrechts der Europäischen Union,
- Kommentierungen der einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften,
- Übereinkommen und weitere Materialien des internationalen Denkmalrechts sowie
- eine umfangreiche Sammlung an Urteilen zum Denkmalrecht, zum Teil mit Erläuterungen und Anmerkungen, die stetig aktualisiert wird.

Das Handbuch stellt das Denkmalrecht nicht isoliert, sondern in seinen Wechselbeziehungen vor allem zum Bauordnungs-, Naturschutz-, Städtebau- und Fachplanungsrecht dar.

Az.: 20.7.1-002/001 we

Bauträgerkauf und Baumodelle

6. Auflage 2018, von Hans-Egon Pause, 650 Seiten, kartoniert, 109 Euro, ISBN 978-3-406-69478-3, C. H. Beck-Verlag

Den Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet die Reform des Bauvertragsrechts, durch die der Bauträgervertrag erstmals gesetzlich in § 650t BGB normiert wurde. Daneben ist das Thema Abnahme des Gemeinschaftseigentums vertieft dargestellt, die Schnittstelle zum WEG-Recht ausgeweitet sowie die Ausführungen zur Mängelhaftung beim Gemeinschaftseigentum völlig neu gefasst.

Az.: 20.1.1.8-004/001 gr

Vergaberecht

Kommentar, 3. Auflage 2018 von Ziekow/Völlink, 2.396 Seiten, in Leinen 229 Euro, ISBN 978-3-406-69504-9, C. H. Beck-Verlag

Der neue Kommentar bietet der Praxis eine wertvolle Orientierungshilfe zum neuen Recht. Anhand des TVgG Nordrhein-Westfa-

lens von 2017 erläutert er alle entsprechenden Regelungen der Länder in einem Band. Die Vorteile:

- Alle Besonderheiten der Länder auf einen Blick
- Erläutert die Rechtsverordnungen zum TVgG
- Zahlreiche Praxisanleitungen zur effektiven Umsetzung der Neuregelungen
- Mit einem umfangreichen Beispielteil
- Berücksichtigt die Bezüge zum europäischen und Bundesvergaberecht sowie zum Haushaltsrecht von Bund, Ländern und Gemeinden
- Enthält Mustertexte für die Verpflichtungserklärungen, Nebenbedingungen für Nachunternehmer sowie die Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestlohn

Az.: 20.1.1.8-004/001 gr

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO Kr0 GkG LVerb0 RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-0, Fax 0611-88086-66, Internet: www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de

38. Nachlieferung, September 2017, 364 Seiten, 58,40 Euro, Gesamtwerk: 3.108 Seiten, 149 Euro

Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsleiter Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Werner Haßenkamp

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes und der Texte im Anhang enthält diese Lieferung eine Überarbeitung der Kommentierung der §§ 22, 23, 27a, 35-37, 45, 46, 50, 53, 54, 58, 62, 65, 119, 133 und 134 GO NRW.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kr0 NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn Die Aktualisierung der Erläuterungen umfasst die §§ 1, 3, 31, 35, 41, 50-52 sowie 64 Kr0 NRW.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) von Ministerialdirigent Johannes Winkel, neben einer Aktualisierung des Gesetzes-

textes wurde die Kommentierung der §§ 11 und 12 auf den aktuellen Stand gebracht.

39. Nachlieferung, Dezember 2017, 130 Seiten 25,60 Euro, Gesamtwerk: 3.134 Seiten, 149 Euro

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D. Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennwald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp

Die Aktualisierung der Kommentierung umfasst die §§ 101 bis 106 GO NRW.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D. Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn

Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen der §§ 12, 42 bis 45, 47, 57 bis 60 sowie 62 KrO NRW überarbeitet und ergänzt.

Az.: 13.0.1

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar, 14. Nachlieferung 1 Juli 2017, 322 Seiten, 49,90 Euro, Gesamtwerk: 1.544 Seiten, 119 Euro, begründet von Dr. Peter Hengst, Ltd. Landesverwaltungsdirektor, fortgeführt von Regiergungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-880860, Fax 0 611-8808666, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt u. a. die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu der vollständigen Einbeziehung der Radschnellwege und ihre Gleichsetzung mit den Landesstraßen; einbezogen sind die Regelungen zur Nutzung der Waldwege für den Radverkehr. Zudem sind die Änderungen des Landeswassergesetzes, des Hochwasserschutzes, die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und den RiSt-

Wag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) eingearbeitet. Weitere Rechtsentwicklungen wurden berücksichtigt. Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

Az.: 34.2

Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2018

Von Hasso Lieber. 19,90 Euro, inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar, 2017, 206 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1340-7. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-880860, Fax 0611-8808666, Internet: www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die Verantwortung für die Wahl der (Jugend)Schöffinnen und -schöffen liegt bei den Gemeinden und Kreisen. An der Schnittstelle zwischen Gerichtsverfassungs- und Kommunalrecht haben sie die Aufgabe, die für das Amt geeigneten Frauen und Männer zu finden, die in den kommenden Jahren als gleichberechtigte Richter an den Strafverfahren teilnehmen. Nach qualifizierter Vorbereitung durch die Verwaltungen entscheiden Vertretungen und Jugendhilfeausschüsse über die Vorschlagslisten, im Schöffenhilfesausschuss beim Amtsgericht stellen die Kommunen mit sieben (von neun) Vertrauenspersonen die für die Wahl der Schöffen erforderliche qualifizierte Mehrheit.

Das Werk „Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2018“ beantwortet und löst alle Fragen und Problemstellungen von Verwaltungsmitarbeitern, Gemeindevertretern, Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse und der Mitglieder in den Schöffenhilfesausschüssen. Es hilft mit Mustertexten und Formularen, die typischen Fehler des Verfahrens zu vermeiden. Hinweise zur Verantwortung der Amtsinhaber setzt die am Verfahren Beteiligten in die Lage, alle Fragen der Interessenten nach den Anforderungen des Amtes klar und präzise zu beantworten. Die mit Wirkung zum 05.09.2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des GVG sind bereits berücksichtigt. Damit schließt die Broschüre jede Informationslücke, vermittelt Sicherheit im Umgang mit diesem verantwortungsvollen Ehrenamt.

Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Justiz a. D., ehem. Präsident des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Gründungspräsident des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen ehrenamtlicher Richter, geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH, führt seit 25 Jahren Fortbildungen durch.

Az.: 13.0.70

Europarecht für Kommunen

Daniela A. Heid. Darstellung 2017; 120 Seiten, kartoniert, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-1313-1, 25,90 Euro inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-880860, Fax 0611-8808666, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Kommunalpolitik und Europapolitik sind unmittelbar miteinander verwoben; rund 60 % aller kommunalrelevanten Gesetze und Verordnungen werden von der Europäischen Union „verursacht“ und lösen eine kommunale Betroffenheit aus, entweder durch direkten Eingriff in kommunale Zuständigkeiten oder indirekt, indem die Kommunen die letztlichen Adressaten der europäischen Regulationsgebung sind. Der Titel „Europarecht für Kommunen“ stellt verschiedene Aspekte der kommunalen Europapolitik dar und beleuchtet das historische und brisante Spannungsfeld zwischen Europa und Kommune.

Bei Föderalstaaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, sieht die Europäische Union die Kommunen nicht direkt, sondern im Verbund mit dem Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland - und diese ist somit ihr erster und oft einziger Adressat. Andererseits sind gerade die Kommunen diejenigen, die Europarecht vollziehen und ausführen müssen und diejenigen, die am nächsten am Bürger agieren. Lange sprach man von einer gewissen „europäischen Kommunalblindheit“ und meinte damit vor allem die fast nicht vorhandene institutionalisierte Interessensvertretung und den genauso minimalen Einfluss auf die Europapolitik seitens der Kommunen.

Die „Kommunalblindheit“ der Union und die gefühlte Distanz zwischen den Kommunen und der Union hat sich in den letzten Jahren deutlich reduziert. Europäische Organe haben ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die lokale und kommunale Ebene gelegt, vor allem deswegen, weil sie erkannt haben, dass die Kommunen die Ausführungsinstanz europäischer Politik und Rechtsetzung sind und daher maßgeblich zu deren Bürgernähe und damit zum Erfolg beitragen können.

Auf der anderen Seite erkennen auch die Kommunen mehr und mehr die Notwendigkeit der europäischen Dimension ihrer Aufgabenwahrnehmung für ihre erfolgreiche Zukunftsfähigkeit. Die Darstellung versteht sich als eine Handreichung für den kommunalen Praktiker und gibt den Kommunen ein Überblick über die Grundzüge des Europarechts. Prof. JUDr. Daniela A. Heid, Ph.D., Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl befasst sich seit Jahren mit diesem Thema.

Az.: 10.0.11

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

2. Auflage 2018, S. 1.004, gebunden, ISBN: 978-3-8041-5159-8, 79 Euro, Herausgeber: Klaus Heinlein / Matthias Hilka, Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Der Heinlein/Hilka kommentiert übersichtlich und in klar verständlicher Sprache die Regelungen der HOAI 2013. Zahlreiche Praxistipps und anschauliche Beispiele zu Honorarfragen vervollständigen die kompakte Darstellung in diesem Taschenkommentar. In einem der Kommentierung vorangestellten Einleitungsteil werden die wichtigsten Grundsätze des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts unter Berücksichtigung des zukünftigen neuen Bauvertragsrechts dargestellt.

Der Leser erhält so einen Überblick über alle praxisrelevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erbringung und Honorie-

rung von Architekten- und Ingenieurleistungen und eine Orientierungshilfe für den Umgang mit den teilweise nur schwer verständlichen Vorschriften der HOAI. Das Autorenteam aus mit der HOAI befassten Praktikern - Honorarsachverständige und Rechtsanwälte/Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht - bietet größtmöglichen Praxisbezug und Aktualität.

Az.: 20.1.8-004/001

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronauge, Geschäftsführer a. D. im Verband kommunaler Unternehmen (VKU), und Hans-Gerd von Lennep, Geschäftsführer a. D. des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

45. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2017, 382 Seiten, 89,90 Euro, Loseblattausgabe: Grundwerk 2.332 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 99 Euro bei Fortsetzungsbezug (259 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 179 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print), ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital), Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Siegburg, Tel. 02241-93834, Fax: 02241-93834-33, www.reckinger.de, boeke@reckinger.de

Die 45. Ergänzungslieferung (Stand Juni 2017) folgt der Leitlinie des Kommentars, stets um möglichst hohe Aktualität bemüht zu sein, dabei aber für die Schnelligkeit nicht die notwendige Qualität und Solidität zu opfern. Dementsprechend werden die notwendigen Aktualisierungen nach der GO-Novelle vom 15.11.2016 (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung) eingearbeitet. Die Kommentierung des § 7 insbesondere zum Bekanntmachungsverfahren wird ebenso aktualisiert wie die Kommentierung des § 45 aus Anlass der Neufassung der Entschädigungsverordnung, die im Teil C in ihrer novellierten Fassung einschließlich der zum 1. August in Kraft tretenden Änderungen zu finden ist.

Die §§ 49, 51, 52 und 54 werden grundlegend überarbeitet. Die Aktualisierungen im 8. Teil betreffen vor allem Fragestellungen, die sich aus aktuellen Auseinandersetzungen von Kommunen mit der Kommunalaufsicht ergeben. Die positive wirtschaftliche Entwicklung führt trotz anhaltender finanzieller Probleme erfreulicherweise in immer mehr Städten und Gemeinden dazu, dass die Voraussetzungen der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr vorliegen. Damit ist zunehmend häufiger die Frage zu beantworten, wann die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt. Die Aktualisierung der Kommentierung des § 76 geht ausführlich auf diese zahlreiche Kommunen betreffende Problematik ein.

Az.: 13.0.2

Europapolitische Prioritäten der NRW-Landesregierung

NRW-Europaminister Stephan Holthoff-Pförtner hat im Ausschuss für Europa und Internationales des Landtages die europapolitischen Prioritäten der Landesregierung vorgestellt, die das Kabinett zuvor beschlossen hatte. Die Prioritäten orientieren sich am Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2018 und betreffen die Zukunft der Europäischen Union, den EU-Haushalt, den Binnenmarkt für Digitales, die Themen Energie und Arbeit, die Innere Sicherheit, die Migrations- und Flüchtlingspolitik sowie das Thema Engagement und Heimat für Europa. Holthoff-Pförtner wies zudem auf die herausragende Bedeutung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit für die Landesregierung hin.

Neuer Leiter der NRW-Vertretung in Brüssel

Hans H. Stein ist seit 1. März 2018 neuer Leiter der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union. Er hatte diese Position bereits von 2006 bis 2011 unter der schwarz-gelben Landesregierung von Ministerpräsident Jürgen Rüttgers inne. Der studierte Volkswirt begann seine berufliche Laufbahn im Bundestagsbüro des FDP-Politikers Paul K. Friedhoff, das er bis 1996 leitete. Anschließend arbeitete Stein bis 2006 für die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer. Zuletzt führte der 52-Jährige in Brüssel das Regionalbüro Europäischer und Transatlantischer Dialog der Friedrich Naumann Stiftung für die Freiheit.

Erhalt zweier EU-Info-Zentren

Die Europe Direct-Informationszentren (EDICs) in Bocholt und Dortmund können ihre Arbeit nun doch fortsetzen. Wie die Zentren meldeten, habe die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland mitgeteilt, dass die Europäische Union neben den Mitteln für die Ende 2017 bereits bewilligten 41 EDICs in Deutschland Gelder für fünf weitere Zentren bereitstelle. Die Europäische Kommission hatte zunächst beschlossen, statt bisher 56 EDICs nur noch 41 Einrichtungen in Deutschland für den Zeitraum 2018 bis 2020 zu unterstützen. Mit der aktuellen Entscheidung steigt ihre Zahl nun auf 46. In Nordrhein-Westfalen gibt es damit EU-Info-Zentren in Aachen, Bocholt, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gütersloh und Steinfurt.

RegioStars Awards 2018

Die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission sucht innovative Projekte, die durch die EU-Kohäsions- und Strukturfonds oder das Instrument für Heranführungshilfe gefördert wurden. Preise gibt es in den Kategorien „Intelligenter industrieller Wandel“, „Nachhaltigkeit durch niedrige Kohlendioxid-Emissionen“, „Besserer Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen“, „Bewältigung von Migrationsherausforderungen“ sowie „Investitionen in das Kulturerbe“. Teilnehmen können regionale oder lokale Verwaltungsbehörden oder Projektleitungen mit

Zustimmung der zuständigen Behörde. Bewerbungen müssen bis 15. April 2018 über ein Online-Formular eingereicht werden. Informationen im Internet unter www.regiostarsawards.eu/login.php?lang=de.

IPZ-Europapreis 2017 nach Bocholt

Das Institut für Europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) hat die Stadt Bocholt und das LWL-Industriemuseum für deren Projekt „Charlies Choice“ mit dem IPZ-Europapreis 2017 für das beste Schul- und Jugendprojekt ausgezeichnet. Unter dem Motto „Europäische Zukunft vor 100 Jahren - da spielen wir mit!“ hatten sich 17 Jugendliche aus Litauen, Belgien und Deutschland, darunter auch Geflüchtete, Anfang August 2017 mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen vor rund 100 Jahren beschäftigt. Im Mittelpunkt des gemeinsam entwickelten Theaterstücks stand die Frage „Muss der 14-jährige Charlie in der Fabrik arbeiten, um seine Familie finanziell zu unterstützen, oder darf er weiterhin zur Schule gehen, so wie es sich sein Lehrer wünscht?“



Europäische Unternehmerregion 2019

Der Ausschuss der Regionen sucht die Europäische Unternehmerregion 2019. Bewerben können sich Regionen und Städte in der Europäischen Union, die unabhängig von Größe, Wirtschaftskraft und Kompetenzen einen herausragenden und innovativen Strategieplan zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in ihrem Gebiet besitzen. Aus dem einzureichenden Plan sollte hervorgehen, dass hinter der Strategie ein echtes politisches Engagement steht. Zudem soll angegeben werden, welche Institutionen und Akteure für die Umsetzung konkreter Maßnahmen zuständig sein werden. Bewerbungen sind bis 17. April 2018 möglich. Informationen im Internet unter <http://www.cor.europa.eu/eer>.

Preis für zivilgesellschaftliches Engagement

Zum siebten Mal vergibt der Verein Weimarer Dreieck e. V. in Kooperation mit dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar 2018 den Weimarer-Dreieck-Preis für zivilgesellschaftliches Engagement. Bewerben können sich Einzelpersonen, Vereine oder Institutionen, die besondere Kontakte zwischen Jugendlichen aus Frankreich, Polen und Deutschland fördern. Die trilateralen Projekte sollen gegenseitiges Vertrauen, gemeinsames Lernen, Toleranz und Weltoffenheit fördern. Die Auszeichnung ist mit 2.000 Euro dotiert. Bewerbungen sind bis 30. April 2018 möglich. Informationen im Internet unter <https://www.weimarer-dreieck.org/temine-2018/>.

Vollverzinsung im Steuerrecht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Höhe der Nachforderungszinsen (§ 233a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot verstößt. (Orientierungssatz)

BFH, Urteil vom 9. November 2017 - Az.: III R 10/16 -

Mit dem Urteil wird die Revision der Kläger gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 10. März 2016 (16 K 2976/14 AO) als unbegründet zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht liegen laut Feststellung des BFH nicht vor.

Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes wird mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung (Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse etc.) im betreffenden Fall nicht angenommen. Unerheblich nach § 233a AO sei in diesem Zusammenhang, dass der Kläger im Streitfall aufgrund der Bereitstellung des zu erwartenden Nachzahlungsbetrages auf einem gesonderten Bankkonto tatsächlich keinen oder nur einen geringeren Zinsvorteil erlangt habe. Aus der Höhe des normierten Zinssatzes lasse sich ebenfalls keine Ungleichbehandlung der Kläger im Sinne des Gleichheitssatzes herleiten, da innerhalb der Gruppe der zinspflichtigen Steuerpflichtigen bei allen Betroffenen der gleiche Zinssatz zugrunde gelegt werde (da bei der Gruppe der Steuerpflichtigen, deren Steuer in der 15-monatigen Karenzzeit richtig festgesetzt wird, bereits dem Grunde nach keine Zinspflicht nach § 233a AO bestehe). Die hierzu in der Literatur vertretenen Auffassungen veranlassten den Senat zu keiner abweichenden Beurteilung.

Ferner liege in Bezug auf die Zinshöhe im Streitfall auch kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Unter Berücksichtigung eines einschlägigen BVerfG-Urteils aus dem Jahr 2009 und der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 hält der BFH den vorgesehenen Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat (6 % p. a.) für verfassungsgemäß. Bei der Feststellung der Bandbreite der Verzinsung sei zu beachten, dass mit Blick auf die im Streitzeitraum nach § 233a Abs. 2 AO nicht mehr beschränkte Verzinsungsdauer kein Grund bestehe, allein kurzfristige Anlage- oder Finanzierungsformen als Referenz heranzuziehen.

Weiter seien bereits bestehende Einlagen und Kredite nicht außer Betracht zu lassen, da der Steuerpflichtige unter Umständen auch die Möglichkeit hat, bestehende Einlagen vorzeitig aufzulösen. Nicht festgesetzte Steueransprüche gegenüber dem Steuerpflichtigen seien zudem regelmäßig unbesichert, weshalb auch die zinssteigernde Wirkung fehlender Sicherheiten nicht vernachlässigt werden dürfe. Unter Berücksichtigung der diversen Finanzierungsalternativen ergebe sich für 2013 für die Zinsen eine Bandbreite von 0,15 Prozent bis 14,70 Prozent (die Zinssätze hat der BFH dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2014 entnommen).

Zu berücksichtigen sei im konkreten Fall ferner, dass im Unternehmensbereich vorhandenes Kapital auch für Investitionen in das eigene Unternehmen genutzt werde und dies üblicherweise vor allem dann geschehe, wenn sich daraus eine höhere Rendite erzielen lasse als im Bereich der variabel oder festverzinsten Einlagen bei Geldinstituten. Folgerichtig hat der BFH sich nicht der Auffassung der Kläger angeschlossen, dass aufgrund des seit 2011 unter 1 Prozent gefallenen Leitzinses der Europäischen Zentralbank der in § 238 Abs. 1 AO vorgesehene Zinssatz seinen Realitätsbezug verloren hat. Insbesondere sei auch nicht zu erkennen, dass sich die gesetzliche Festlegung des anzuwendenden Zinssatzes extrem dem oberen Bandbreitenbereich angenähert hätte (auch ohne Einbeziehung der hohen Verzinsung von Kreditkartenkrediten an private Haushalte).

Der BFH hält ferner fest, dass § 238 Abs. 1 Satz 1 AO auch nicht bezüglich der veränderten Möglichkeiten des EDV-Einsatzes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt, selbst wenn die heutige EDV-Technik einen variablen Zinssatz bei der Zinsfestsetzung berücksichtigen könnte. Eine Mehrzahl von Zinssätzen sei im Übrigen ungeeignet, den vom Gesetzgeber legitimerweise verfolgten Vereinfachungszweck zu erreichen, nämlich ge-

rade nicht nach den individuellen Liquiditätsvor- und -nachteilen zu fragen. Einen Anspruch auf einen Erlass der Zinsen hat der BFH ebenfalls verneint, da es nicht auf die Ursachen einer späten oder verzögerten Steuerfestsetzung ankomme.

Frist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Erhebung eines Erschließungsbeitrags verstößt nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sich die Vorteilslage durch die technische Fertigstellung der Straße bereits verwirklicht hat. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Urteil vom 24. November 2017
- Az.: 15 A 1812/16 -

Die beklagte Stadt hatte entlang einer Straße in 1983 erstmals eine Straßenbeleuchtung errichtet. Die Fahrbahn wurde im Jahr 1984 ausgebaut. Gleichzeitig wurde die Straßenentwässerung in Form eines Regenwasserkanals mit angeschlossenen Sinkkästen hergestellt. Die beiderseitigen Gehwege wurden in Asphaltbeton-Bauweise ausgebaut und mit Randeinfassungen zu den angrenzenden Grundstücken versehen.

Es fehlten zu diesem Zeitpunkt aber noch das Eigentum der Stadt an einzelnen Gehwegflächen sowie einzelne Randeinfassungen zwischen dem Gehweg und den jeweiligen Anliegergrundstücken. Der Rat der Stadt beschloss 2011 den Erlass einer Abweichungssatzung, nach der die Erschließungsanlage abweichend von den in der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt bestimmten Herstellungsmerkmalen als endgültig hergestellt gelten solle. Daraufhin wurde ein Anlieger per Bescheid in 2014 zur Zahlung eines Erschließungsbeitrags aufgefordert. Hiergegen erhob er Klage.

Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhebung des Erschließungsbeitrags gegen den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, der auch im Abgabenrecht Berücksichtigung findet. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen widerspreche dem Gebot der Belastungsklarheit- und -vorhersehbarkeit, das Ausdruck von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gebot der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) ist.

Der Senat verweist auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach Einzelne gegenüber dem Staat die Erwartung hegen dürften, sich nicht mehr einer Geldforderung ausgesetzt zu sehen, wenn der berechnete Hoheitsträger über einen längeren Zeitraum seine entsprechende Befugnis nicht wahrgenommen habe. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebiete es daher auch bei der Erhebung von Beiträgen, dass ein Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen könne, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen müsse.

Im Laufe der Zeit sei eine solche Unklarheit der Bürgerin oder dem Bürger immer weniger zuzumuten (BVerfGE 133, 143). Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit finde nach Auffassung des OVG Anwendung auf alle diesbezüglichen abzugeltenden Vorteilslagen, bei denen die entsprechenden Beiträge wegen Fehlens anderweitiger Voraussetzungen nicht entstehen und daher in der Folge aufgrund der anzuwendenden Verjährungsvorschriften auch nicht verjähren können. Auf eine Unterscheidung zwischen Anschluss- und Erschließungsbeiträgen komme es insoweit nicht an.

Zur Bestimmung des Zeitraums, der nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage verstrichen sein muss, bevor von einer Treuwidrigkeit auszugehen ist, sei auf die Wertungen allgemeiner Verjährungsvorschriften zurückzugreifen. So beträgt nach § 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW die Verjährungsfrist bei einem unanfechtbaren Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, 30 Jahre. Diese Wertung könne, auch wenn § 53 VwVfG NRW nicht direkt anwendbar



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

sei, auch hier herangezogen werden. Maßgeblich sei vorliegend die Erfüllung der technischen Herstellungsmerkmale, die jedenfalls im Zeitpunkt der Abnahme der letzten Bauleistung im Jahr 1984 eingetreten sei.

Steuerkraftermittlung im GFG 2015

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat die Verfassungsbeschwerden der Städte Blomberg und Münster und der Gemeinde Hellenthal gegen § 9 Abs. 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 (GFG 2015) zurückgewiesen. Dass nach dieser Vorschrift die Ausgleichsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz bei der Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden berücksichtigt würden, sei verfassungsgemäß.

VerfGH NRW, Urteil vom 27. Februar 2018
- Az.: VerfGH 17/15 -

Die Verfassungsbeschwerden betrafen die Berechnung der Steuerkraftmesszahl, die mit über das „ob“ und die Höhe der einer Gemeinde zukommenden Schlüsselzuweisungen entscheidet. Gemäß dem GFG 2015 werden die Beträge, die Städten und Gemeinden nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz als Ausgleich dafür gezahlt worden sind, dass sie in den Jahren 2009 bis 2012 erhöhte Gewerbesteuerumlagen gezahlt haben, bei der Bestimmung ihrer Steuerkraft (erhöhend) berücksichtigt.

Dadurch wurden die Schlüsselzuweisungen, die die Beschwerdeführer im Jahr 2015 erhalten haben, verringert. Die Beschwerdeführerinnen hatten sich darauf berufen, dass die Berücksichtigung der Zahlungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz die Systematik der Steuerkrafterfassung im Gemeindefinanzierungsgesetz durchbreche und das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verletzt werde.

Der Verfassungsgerichtshof entschied demgegenüber, dass die angegriffene Regelung des § 9 Abs. 1 GFG 2015 nicht das verfassungsrechtliche Recht der Beschwerdeführer auf Selbstverwaltung verletze. Die Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz bei der Ermittlung der Steuerkraft sei von dem weiten Gestaltungsspielraum umfasst, der dem Gesetzgeber bei der Regelung des kommunalen Finanzausgleichs zukomme. Eine Systemwidrigkeit sei dabei nicht zu erkennen. Durch den kommunalen Finanzausgleich werde die angemessene Finanzausstattung einer Gemeinde in einem bestimmten Jahr gewährleistet.

Der Gesetzgeber habe somit berücksichtigen dürfen, dass die Ausgleichsbeträge den Gemeinden unstreitig im maßgeblichen Referenzzeitraum für das Haushaltsjahr 2015 zugeflossen seien. Der Gesetzgeber habe dabei auch die von ihm für die Bemessung der Steuerkraft gewählten Maßstäbe beachtet. Die Ausgleichsbeträge wiesen eine hinreichend große Nähe zur seit langem berücksichtigten Gewerbesteuer auf. Sie müssten auch nicht aus anderen Gründen, etwa mit Blick auf die kommunale Gestaltungsfreiheit oder mangels Aussagekraft für die finanzielle Situation der Gemeinden, unberücksichtigt bleiben.

Die Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge bei der Bemessung der Steuerkraft verstoße schließlich auch nicht gegen das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung - insbesondere nicht deshalb, weil bei den Beschwerdeführern die Anrechnung zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen geführt habe, was bei Gemeinden, die im Jahr 2015 keine Schlüsselzuweisungen erhielten, nicht habe eintreten können.

Eine Ungleichbehandlung liege auch nicht deshalb vor, weil dieser Nachteil bei anderen Gemeinden durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2009 bis 2012 ausgeglichen werde, bei den Beschwerdeführerinnen jedoch nicht, da sie in den Jahren 2009 bis 2012 keine Schlüsselzuweisungen erhalten hätten. Die Perspektive des kommunalen Finanzausgleichs sei rein jahresbezogen. Damit komme es auf Vor- oder Nachteile in anderen Jahren nicht an. Eine jahresübergreifende Abrechnung oder ein jahresübergreifender Ausgleich finde nicht statt.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen-in-nrw.de
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen-in-nrw.de Barbara Baltsch Debora Becker (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Debora Becker Telefon 0211/4587-231 debora.becker@kommunen-in-nrw.de
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Mai 2018:
KiBiz-Reform

Letzte Zufluchtsstätten für gefährdete Arten

Vielfalt erhalten, natürliche Wildnis schaffen, die Selbstheilungskräfte der Natur wecken – das sind wichtige Grundsätze der BUNDstiftung. Was heißt das konkret?

Die Stiftung erwirbt Flächen, um die Natur auf genau diese Weise zu schützen. In der Goitzsche-Wildnis bei Bitterfeld zum Beispiel hat sie dafür gesorgt, dass aus einer rund 1.300 Hektar großen, kargen Mondlandschaft Lebendiges erwachsen ist. Kristallklare Seen haben Kraniche zu Besuch, lange verschwundene Gras- und Krautfluren gedeihen.

In der Hohen Garbe, direkt an der Elbe, konnte sich einer der wenigen verbliebenen Hartholzauwälder an der Elbe halten. Um dieses Naturjuwel zu bewahren und zu entwickeln, erwirbt die BUNDstiftung dort seit 2014 Flächen.

Am ehemaligen Todesstreifen zwischen den beiden deutschen Staaten schützt der BUND seit 1989 zudem das damals so benannte „Grüne Band“. Dank einer gezielten Förderung durch die BUNDstiftung konnten sich bis dato mehr als 1.200 bedrohte Tier- und Pflanzenarten ins Grüne Band retten.

Informieren Sie sich jetzt über Ihre Möglichkeiten der Unterstützung.

Ihre Ansprechpartnerin Nicole Anton ist unter Telefon: (030) 2 75 86-461 zu erreichen.

Danke für Ihr Interesse!



Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung
mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de